

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 8.

Kiel, den 14. April

1924.

Inhalt: 65. Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins. — 66. Kirchengesetz für die Wahlen der Kirchenvertreter. — 67. Verordnung über die Anlegung von allgemeinen Wählerlisten. 68. Wahlordnung für die Wahlen der Kirchenvertreter. — 69. Wahlordnung für die Wahlen zur Landes-synode. — 70. Wahlordnung für die Wahlen der auf Grund des § 112 Ziffer 3 der Verfassung zu wählenden Vertreter bestimmter Personenzreise vom 4. März 1924. — 71. Festsetzung des Wahltages für die Wahlen zur ersten ordentlichen Landes-synode. — 72. Festsetzung der Wahltag für die Wahlen der Kirchenvertreter. — 73. Inkrafttreten der Verfassung.

Nr. 65. Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Inhalt.

Gingang.

Einleitende Bestimmungen	§§	1—4
Erster Abschnitt: Die Kirchengemeinden	§§	5—78
I. Allgemeines	§§	5—10
II. Die kirchlichen Körperschaften	§§	11—50
III. Das geistliche Amt	§§	51—65
IV. Die Kirchengemeindebeamten	§§	66—69
V. Die Kirchengemeindevverbände	§§	70—78
Zweiter Abschnitt: Die Propsteien	§§	79—102
I. Allgemeines	§§	79—81
II. Die Propsteisynode	§§	82—93
III. Der Synodalausschuß	§§	94—99
IV. Die Propste	§§	100—102

Dritter Abschnitt: Die Landeskirche	§§	103—151
I. Allgemeines	§§	103—104
II. Die Landes-synode	§§	105—123
III. Die Kirchenregierung	§§	124—134
IV. Die Bischöfe und der Landes-superintendent für Lauenburg	§§	135—142
V. Das Landes-kirchenamt	§§	143—151
Vierter Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen für die kirchlichen Körperschaften und Synoden	§§	152—162
Fünfter Abschnitt: Schluß- und Übergangsbestimmungen	§§	163—171

Ausgegeben Kiel, den 17. April 1924.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein führt hinfort die Bezeichnung:

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins.

In schwerer Zeit gibt sie sich die nachstehende Verfassung.

Ihr Bekenntnis bleibt in voller Geltung. Sie steht daher nach wie vor auf dem Grunde der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments und des Evangeliums von Jesus Christus, dem Gekreuzigten und Auferstandenen, wie es in den Bekenntnissen der lutherischen Reformation, insbesondere in dem Kleinen Katechismus Luthers, bezeugt ist.

Einen anderen Grund kann niemand legen außer dem, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus. (1. Korinther 3, 11.)

Einleitende Bestimmungen.

§ 1.

(1) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins umfaßt alle evangelisch-lutherischen Kirchen- und Personalgemeinden sowie die anerkannten Anstaltsgemeinden der Provinz Schleswig-Holstein in ihrem jetzigen Umfang mit Einschluß der nicht zur Provinz Schleswig-Holstein gehörigen Gemeindeteile, die in eine Kirchengemeinde der Provinz Schleswig-Holstein eingepfarrt sind. Ausgenommen sind die Militärgemeinden.

(2) Deutschen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden und Geistlichen außerhalb Schleswig-Holsteins kann der Anschluß an die Landeskirche gestattet werden. Die näheren Bestimmungen trifft ein Kirchengesetz.

(3) Mitglied der Landeskirche ist jedes Glied einer zu ihr gehörigen Gemeinde.

§ 2.

Die Kirchengewalt steht ausschließlich der Landeskirche zu. Die Landeskirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.

§ 3.

Die Landeskirche, ihre Propsteien, ihre Gemeinden und Gemeindeverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 4.

(1) Die Landeskirche ist Mitglied des deutschen evangelischen Kirchenbundes.

(2) Sie ist grundsätzlich bereit, unter Wahrung ihrer Selbständigkeit den Zusammenhang mit anderen evangelischen Kirchen und Gemeinschaften

aufrechtzuerhalten und sich an den gemeinsamen Aufgaben und Arbeiten zur Förderung des Protestantismus und zur Ausbreitung des Evangeliums zu beteiligen.

(3) Als evangelisch-lutherische Kirche fühlt sie sich mit den evangelisch-lutherischen Kirchen Deutschlands und des Auslands besonders verbunden und pflegt mit ihnen Gemeinschaft.

Erster Abschnitt.

Die Kirchengemeinden.

I. Allgemeines.

§ 5.

Die Kirchengemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und verwalten ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbständig. Außerdem bilden sie kirchliche Verwaltungsbezirke.

§ 6.

Die Kirchengemeinden sollen durch Wort und Sakrament mit Hilfe des geistlichen Amtes Pflanz- und Pflegestätten christlichen Glaubens und Lebens sein und das Reich Gottes auf Erden fördern.

§ 7.

Der Umfang der Kirchengemeinden wird durch Herkommen oder durch Urkunde bestimmt.

§ 8.

(1) Jede Aenderung des Bestandes von Kirchengemeinden (Neubildung, Auflösung, Teilung, Zusammenlegung) und jede Aenderung ihrer Grenzen erfordert einen Beschluß der kirchlichen Körperschaften der beteiligten Gemeinden. Die Anordnung erfolgt nach Anhörung der Propsteisynode durch das Landeskirchenamt und bedarf bei Widerspruch einer Gemeinde der Genehmigung der Kirchenregierung.

(2) Bei Grenzänderungen sind auch die beteiligten Gemeindeglieder zu hören.

(3) Wird eine Vermögensauseinandersetzung erforderlich und einigen sich die Beteiligten nicht, so entscheidet nach Anhörung des Synodalausschusses das Landeskirchenamt. Gegen seine Entscheidung ist binnen vier Wochen nach Zustellung Berufung an die Kirchenregierung zulässig; sie entscheidet endgültig.

§ 9.

(1) Gemeindeglieder sind alle getauften evangelischen Christen, die in der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz haben, falls sie nicht ihre Zugehörigkeit zur Landeskirche bestreiten und nachweisen, daß sie einer anderen evangelischen Religionsgemeinschaft angehören.

- (2) Der Verlust der Gemeindegliedschaft tritt ein
1. bei Aufgabe des Wohnsitzes,
 2. durch Austritt aus der Kirche nach Maßgabe der staatsgesetzlichen Bestimmungen,
 3. durch Uebertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft. Durch den Uebertritt wird die Steuerpflicht nicht berührt.

§ 10.

Die Gemeindeglieder haben Anteil an den kirchlichen Gnadenmitteln sowie an allen Einrichtungen und Veranstaltungen der Gemeinde. Sie haben die in der Gemeinde bestehenden kirchlichen Ordnungen zu beachten.

II. Die kirchlichen Körperschaften.

§ 11.

- (1) Die Organe der Kirchengemeinde sind
1. der Kirchenvorstand,
 2. die Kirchenvertretung.
- (2) In Kirchengemeinden mit weniger als 500 Seelen kann auf Beschluß der wahlberechtigten Gemeindeglieder von der Bildung einer Kirchenvertretung abgesehen werden. Gleichzeitig ist zu beschließen, ob die Rechte der Kirchenvertretung dem Kirchenvorstand oder der Gemeindeversammlung übertragen werden sollen.

§ 12.

- (1) Der Kirchenvorstand besteht aus
1. dem Pastor oder seinem Stellvertreter im Amt,
 2. Kirchenältesten.
- (2) Sind in einer Kirchengemeinde mehrere Pastoren angestellt, so gehören alle dem Kirchenvorstand an. Hilfsgeistliche, die einen Seelsorgebezirk verwalten, haben Stimmrecht, andere Hilfsgeistliche und Provinzialvikare haben das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 13.

- Die Kirchenvertretung besteht aus
1. den Mitgliedern des Kirchenvorstandes,
 2. Kirchenvertretern.

§ 14.

Die Zahl der Kirchenältesten beträgt mindestens 4, höchstens 10. Sie muß stets größer sein als die Zahl der stimmberechtigten Geistlichen. Die Zahl der Kirchenvertreter ist dreimal so groß als die Zahl der Kirchenältesten. Bei Gemeinden mit Bezirksteilung soll die Zahl der Kirchenältesten und Kirchenvertreter nach Möglichkeit durch die Zahl der Bezirke teilbar sein. Die Zahlen werden bei Veränderungen von Kirchengemeinden vorläufig von dem Synodalausschuß, endgültig von der nächsten Propsteisynode nach Anhörung der Kirchenvertretung festgesetzt. Ebenso entscheidet die Propsteisynode auf Antrag der Kirchenvertretung über Aenderung der Zahl der Kirchenältesten.

§ 15.

(1) Haben mehrere Kirchengemeinden denselben Pastor, so treten bei gemeinschaftlichen Angelegenheiten die kirchlichen Körperschaften jeder Gemeinde, falls eine der Gemeinden keine Kirchenvertretung hat, die Kirchenvorstände zu gemeinsamer Beratung und Beschlußfassung zusammen. Die Beschlüsse sind für die beteiligten Gemeinden bindend.

(2) In Ortschaften mit mehreren Gemeinden treten erforderlichenfalls in gleicher Weise die verschiedenen Kirchenvorstände und Kirchenvertretungen zusammen.

§ 16.

(1) Die Ämter der Kirchenältesten und der Kirchenvertreter sind als kirchliche Ehrenämter unentgeltlich zu verwalten.

(2) Für besonders zeitraubende Geschäfte der kirchlichen Vermögensverwaltung (z. B. Rechnungsführung oder Baupflege) kann die Kirchenvertretung eine mäßige Entschädigung bewilligen.

§ 17.

(1) Ehegatten, Eltern, Kinder und Geschwister dürfen gleichzeitig weder als Kirchenälteste noch als Kirchenvertreter einer der beiden kirchlichen Körperschaften derselben Gemeinde angehören.

(2) Werden Familienmitglieder der bezeichneten Art gleichzeitig gewählt, so gilt der als gewählt, der die größere Stimmenzahl erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das höhere Lebensalter.

(3) Wird jemand im Widerspruch zu Absatz 1 gewählt, so ist die Wahl ungültig.

§ 18.

(1) Die Wahlen der Kirchenvertreter erfolgen regelmäßig für die ganze Kirchengemeinde, wo Bezirke bestehen, nach Bezirken.

(2) In Gemeinden, die aus einem städtischen und einem ländlichen Teil bestehen, sind alle Vertreter der einzelnen Bezirke aus diesen zu wählen.

(3) Die Kirchenältesten und Kirchenvertreter werden in Gemeinden mit mehreren Bezirken möglichst gleichmäßig auf diese verteilt. Die Zahlen werden unter Berücksichtigung dieser Bestimmung, der Seelenzahl und der sonst in Betracht kommenden örtlichen Verhältnisse vorläufig von dem Synodalausschuß, endgültig von der nächsten Propsteisynode nach Anhörung der Kirchenvertretung festgesetzt.

§ 19.

(1) Die Kirchenvertreter werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Kirchenvertretung kann an Stelle der Verhältniswahl Mehrheitswahl beschließen.

(2) Die Kirchenältesten werden von der Kirchenvertretung gewählt. Sie beschließt darüber, ob Verhältniswahl oder Mehrheitswahl stattfinden soll.

§ 20.

Wahlberechtigt sind alle volljährigen Gemeindeglieder, wenn sie in die allgemeine Wählerliste eingetragen sind.

§ 21.

- (1) Von der Ausübung des Wahlrechts ist ausgeschlossen,
1. wer durch Verächtlichmachung des Wortes Gottes oder unehrenbaren Lebenswandel ein öffentliches, noch nicht behobenes Vergernis gegeben hat,
 2. wer sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet,
 3. wer wegen Verletzung besonderer kirchlicher Pflichten nach Vorschrift eines Kirchengesetzes das Wahlrecht verloren hat,
 4. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht.
- (2) Ob der in Absatz 1 Ziffer 1 gegebene Fall vorliegt, entscheidet der Kirchenvorstand. Gegen den Ausschluß steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen Beschwerde bei dem Synodalausschuß zu, der endgültig entscheidet. Bis dahin ruht das Wahlrecht.

§ 22.

- (1) Wählbar sind alle wahlberechtigten Gemeindeglieder, die älter als 30 Jahre und sittlich unbescholten sind, auch nicht die Betätigung ihrer kirchlichen Mitgliedschaft in anhaltender Weise unterlassen haben.
- (2) Es sollen Männer oder Frauen gewählt werden, die geeignet und bereit sind, durch Teilnahme am gottesdienstlichen Leben und an der kirchlichen Gemeindegliederarbeit das Wohl der Kirche zu fördern.
- (3) Die Ehefrau, die Eltern, Kinder und Geschwister eines Pastors der Gemeinde sind nicht wählbar.

§ 23.

Wer nach § 63 das Recht der Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde erlangt hat, ist nur in dieser Gemeinde wahlberechtigt und wählbar.

§ 24.

Die näheren Vorschriften über die Wahlen der Kirchenvertreter trifft ein Kirchengesetz, das gleichzeitig mit dieser Verfassung in Kraft tritt.

§ 25.

Die gewählten Kirchenältesten und Kirchenvertreter können ihr Amt aus wichtigen Gründen ablehnen oder niederlegen.

§ 26.

- (1) Die Kirchenältesten und Kirchenvertreter werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus. Die zuerst Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Bei Verhältniswahl kann die Körperschaft das Ausscheiden anders regeln.
- (2) Die Ausscheidenden sind wieder wählbar und bleiben bis zur Einführung ihrer Nachfolger im Amte.

§ 27.

- (1) Die Kirchenältesten und Kirchenvertreter werden in einem Hauptgottesdienst in ihr Amt eingeführt. Sie haben dabei vor der Gemeinde

ein Gelöbniß abzulegen, indem auf die Frage des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes:

„Geloben Sie vor Gott und vor dieser Gemeinde, das Ihnen übertragene Amt sorgfältig und treu dem Worte Gottes und den Ordnungen unserer evangelisch-lutherischen Landeskirche gemäß zu verwalten und namentlich mit allem Fleiß der Gemeinde Bestes zu fördern und das christliche und kirchliche Leben in ihr zu pflegen?“ jeder einzeln unter Handschlag erklärt: „Ja, ich gelobe es“.

(2) Eine Wiederholung des Gelöbnißes findet nur nach unterbrochener Amtszeit statt.

(3) Die Verweigerung des Gelöbnißes gilt als Ablehnung der Wahl.

§ 28.

(1) Die Mitgliedschaft in Kirchenvorstand und Kirchenvertretung erlischt durch Verlust der Wählbarkeit (§ 22).

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 29.

(1) Der Synodalausschuß ist befugt, Kirchenältesten und Kirchenvertretern wegen Pflichtversäumnis oder unwürdigen Verhaltens eine Mahnung oder einen Verweis zu erteilen und sie zu entlassen.

(2) Die Entlassung darf nur wegen grober Pflichtwidrigkeit erfolgen oder wenn das Gemeindefinteresse zur Aufrechterhaltung des kirchlichen Friedens das Ausscheiden des Betreffenden erforderlich macht. Vor der Entscheidung des Synodalausschusses sind der Kirchenvorstand und das betreffende Mitglied zu hören.

(3) Gegen die Entscheidung ist binnen vier Wochen Beschwerde bei dem Landeskirchenamt zulässig.

§ 30.

(1) Wenn eine kirchliche Körperschaft beharrlich die Erfüllung ihrer Pflichten vernachlässigt oder verweigert, so kann die Kirchenregierung nach Anhörung des Synodalausschusses sie auflösen. Wird nur der Kirchenvorstand aufgelöst, so haben die übrigen Mitglieder der Kirchenvertretung neue Kirchenälteste zu wählen. Wird nur die Kirchenvertretung aufgelöst, so sind neue Kirchenvertreter zu wählen. Werden beide Körperschaften aufgelöst, so ist mit der Neubildung ein anderer Kirchenvorstand oder ein besonderer Bevollmächtigter zu betrauen.

(2) Bis zur Neubildung werden die Rechte der aufgelösten Kirchenvertretung durch den Kirchenvorstand, die Rechte des aufgelösten Kirchenvorstandes durch einen oder mehrere nach Anhörung des Synodalausschusses von der Kirchenregierung zu bestellende Bevollmächtigte ausgeübt. Werden beide Körperschaften aufgelöst, so ist die Ausübung ihrer Rechte Bevollmächtigten oder einem anderen Kirchenvorstand zu übertragen.

(3) Die Kosten fallen der Kirchengemeinde zur Last.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung, wenn in einer Gemeinde die Wahl einer kirchlichen Körperschaft nicht zustande kommt oder eine Körperschaft wegen ungenügender Mitgliederzahl beschlußunfähig wird. Das Gleiche gilt für neugebildete Kirchengemeinden bis zur Wahl der kirchlichen Körperschaften, wenn nicht deren Befugnisse den kirchlichen Körperschaften der Muttergemeinde übertragen werden.

§ 31.

(1) Der Kirchenvorstand soll der Hauptträger der kirchlichen Arbeit sein. Seine vornehmste Aufgabe ist es, lebendiges Christentum in der Gemeinde zu fördern, kirchliche Gemeinschaft und Sitte zu pflegen und mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln am Aufbau der Gemeinde zu arbeiten, allen christentums- und kirchenfeindlichen Strömungen und Mächten aber nachdrücklich entgegenzutreten. Die Kirchenältesten sollen durch ehrbaren und christlichen Wandel den Gemeindegliedern Beispiel und Vorbild sein.

(2) Der Kirchenvorstand soll bestrebt sein, möglichst viele Gemeindeglieder zu lebendiger Teilnahme an diesen Aufgaben heranzuziehen und die in der Gemeinde vorhandenen Gaben und Kräfte diesem Dienst nutzbar zu machen. Es ist erwünscht, daß einzelne Glieder der Gemeinde unter Leitung des Pastors in Form freier Bezirks- oder Gemeindehilfe sich in innerkirchlicher Arbeit betätigen, auch daneben besondere Arbeitsausschüsse mit solchen Arbeiten betraut werden. Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften für einzelne Arbeitsgebiete (§ 32) ist zu fördern. Auf die Mitarbeit kirchlich gesinnter Frauen ist Wert zu legen.

(3) Der Kirchenvorstand soll Wünsche und Anträge von Gemeindegliedern bereitwillig entgegennehmen und sorgfältig erwägen. Er hat durch seine Mitglieder der Gemeinde in geeigneter Form mindestens einmal im Jahre über wichtige Vorgänge auf seinem Arbeitsgebiet Mitteilung zu machen.

(4) Die Kirchenältesten sollen den Pastor in der Führung des geistlichen Amtes getreulich unterstützen und ihn gegen unberechtigte Angriffe in Schutz nehmen.

(5) Die Kirchenältesten sind berechtigt und verpflichtet, vermeintliche Mängel der Gemeindepastoren und der übrigen Mitglieder der kirchlichen Körperschaften in Amtsführung oder Wandel im Kirchenvorstand zur Sprache zu bringen. Bedarf es weiterer Verfolgung, so haben der Kirchenvorstand oder die Kirchenältesten dem Synodalausschuß Anzeige zu erstatten.

§ 32.

Auf innerkirchlichem Gebiet hat der Kirchenvorstand unter anderem folgende besondere Aufgaben zu erfüllen; er hat

1. auf eine rege Beteiligung der Gemeindeglieder am gottesdienstlichen Leben hinzuwirken, für die äußere gottesdienstliche Ordnung und für eine würdige Feier der Sonn- und Feiertage zu sorgen. Beschließt er eine Abänderung der üblichen Zeiten der regelmäßigen Gottesdienste, so entscheidet auf Beschwerde der Synodalausschuß. Der Kirchenvorstand entscheidet über die

Einräumung des Kirchengebäudes zu gottesdienstlichen Handlungen evangelischer Vereinigungen sowie zu einzelnen nicht-gottesdienstlichen Handlungen, welche der Bestimmung des Kirchengebäudes nicht widersprechen. In Zweifelsfällen entscheidet das Landeskirchenamt nach Anhörung des Synodalausschusses darüber, ob eine geplante Verwendung der Bestimmung des Kirchengebäudes widerspricht. Handelt es sich um Gewährung des Glockengeläutes, so entscheidet im Besonderenfall der Synodalausschuß,

2. die kirchliche Wissenschaft und die kirchliche Kunst, vor allem auch die kirchenmusikalische, sorgfältig zu pflegen,
3. Veranstaltungen zu religiöser Vertiefung, kirchlicher Fortbildung und christlicher Gemeinschaftspflege anzuregen und zu fördern. Auf Volksmission, Evangelisation, Verteilung christlicher Schriften und Blätter, Aufklärung über kirchliche Angelegenheiten, Bildung und Förderung von Vereinen zur Bekämpfung der Alkoholgefahr und der Unsitlichkeit ist besonders Gewicht zu legen,
4. sich der Jugend der Gemeinde mit ganzem Ernst anzunehmen. Es gehört hierher die Wahrnehmung des kirchlichen Interesses an der Erhaltung der evangelischen Schule und des Religionsunterrichts in allen Schulen, kraftvolles Eintreten für einen ausreichenden Konfirmandenunterricht, Einwirkung auf die schul-entlassene Jugend durch Ausbau und tatkräftige Unterstützung der kirchlichen Jugendpflege,
5. zur Fürsorge für Arme, Kranke, Gebrechliche, Einsame, Gefährdete, Gefallene und Bestrafte in der Gemeinde durch persönliches Eingreifen sowie durch Bildung und Unterstützung von Vereinen und Veranstaltungen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, möglichst in Fühlung mit den bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen,
6. für die großen Liebeswerke der äußeren und inneren Mission, für die Erhaltung und kirchliche Versorgung der Evangelischen in der Zerstreuung und für das evangelische Deutschland im Ausland Interesse zu wecken und die vorhandenen Bestrebungen durch Veranstaltung von Vorträgen und Gemeindefeiern zu unterstützen,
7. die Interessen der evangelischen Kirche gegenüber Andersgläubigen, insbesondere auf dem Gebiete der Mischehen, zu wahren,
8. mit den Ausgetretenen unter Wahrung der kirchlichen Würde in der Absicht, sie für die Kirche zurückzugewinnen, Fühlung zu suchen und ihnen die Rückkehr in die Kirche zu erleichtern.

§ 33.

- (1) Der Kirchenvorstand hat die Kirchengemeinde in allen ihren äußeren Angelegenheiten zu verwalten und zu vertreten.
- (2) Auf diesem Gebiet hat der Kirchenvorstand insbesondere

1. soweit die Kirchenvertretung zuständig ist (§ 36), ihr Vorlagen zu machen und ihre Beschlüsse auszuführen,
2. das kirchliche Vermögen mit Einschluß der kirchlichen Stiftungen, welche nicht stiftungsgemäß eigene Organe haben, und das kirchliche Stellenvermögen, soweit nicht das Recht des jeweiligen Inhabers entgegensteht, zu verwalten,
3. vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres der Kirchenvertretung Voranschläge für die kirchlichen Kassen vorzulegen, nach dem Schluß des Rechnungsjahres die von dem Rechnungsführer abgeschlossenen Rechnungen vorzuprüfen und sie der Kirchenvertretung zur Abnahme vorzulegen. Voranschläge und Rechnungen müssen, bevor sie der Kirchenvertretung vorgelegt werden, nach Bekanntmachung auf zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindeglieder öffentlich ausgelegt werden,
4. die Kirchengemeindebeamten und Angestellten, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen, anzustellen, ihre Dienstführung zu regeln und zu beaufsichtigen sowie sie zu entlassen,
5. über die Abhaltung örtlicher Kirchenkollekten an kollektenfreien Sonntagen zu beschließen,
6. die Gemeinde gegenüber den Kirchenbehörden und Synoden zu vertreten. Der Kirchenvorstand ist, soweit nicht seine oder der Kirchenvertretung Zustimmung erforderlich ist, vor allen wichtigen Entscheidungen zu hören, die die Einzelgemeinde besonders berühren, vor allem bei der Bildung von Seelsorgebezirken,
7. die Gemeinde gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(3) Eine von der Kirchenregierung zu erlassende Verwaltungsordnung trifft die näheren Bestimmungen über die Verwaltung sowie über das Rechnungs- und Kassenwesen.

§ 34.

(1) Die Kirchenvertretung ist auf allen Gebieten des kirchlichen Lebens zur Unterstützung des Kirchenvorstandes berufen. Sie soll dem Kirchenvorstand in schwierigen Fragen und bei wichtigen Entscheidungen den nötigen Rückhalt gewähren. Die Kirchenvertreter sollen, wenn es gilt, für besondere kirchliche Aufgaben freiwillige Helfer zu finden und Ausschüsse zu bilden, in erster Linie herangezogen werden.

(2) Demgemäß hat nicht nur der Kirchenvorstand das Recht, der Kirchenvertretung auch andere als die ihr durch Gesetz übertragenen Angelegenheiten zur Beschlußfassung vorzulegen, sondern auch die Kirchenvertretung das Recht, Wünsche, Anregungen und Beschwerden an den Kirchenvorstand zu bringen; er hat hierzu Stellung zu nehmen und auf Verlangen der Kirchenvertretung einen Bescheid zu erteilen.

(3) Die Beschlüsse der Kirchenvertretung sind sowohl in den Angelegenheiten, in denen sie kraft Gesetzes zuständig ist (§ 36), als auch in den Fällen, in denen ihr der Kirchenvorstand andere Fragen zur Beschlußfassung vorlegt, für den Kirchenvorstand bindend.

§ 35.

Die Kirchenvertretung hat die ihr vom Kirchenvorstand vorzulegenden Voranschläge festzustellen und die Jahresrechnungen abzunehmen.

§ 36.

(1) Die Kirchenvertretung beschließt über

1. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von kirchlichem Grundeigentum und ihm gleichgestellten Rechten,
2. außerordentliche Benutzung des Vermögens, die dessen Bestand verändert,
3. Verpachtung von kirchlichem Grundeigentum aller Art auf länger als 8 Jahre,
4. Verpachtung solcher Grundstücke, deren Nießbrauch Pastoren oder Kirchengemeindebeamten zusteht oder beim Stellenwechsel übertragen werden kann, für den Fall, daß die Verpachtung über die Dienstzeit des Stelleninhabers hinaus Geltung haben soll,
5. Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,
6. Deckung von Ausgaben aus dem Grundstock des Vermögens sowie Kündigung und Einziehung von Kapitalien zu anderen Zwecken als zu zinslicher Wiederbelegung,
7. Anleihen, welche nicht bloß zur Aushilfe für kurze Zeit dienen und nicht aus den laufenden Einnahmen derselben Voranschlagsperiode erstattet werden können,
8. Anstellung gerichtlicher und verwaltungsgerichtlicher Klagen, soweit sie nicht wiederkehrende Forderungen oder ausstehende Gelder, deren Zinsen rückständig geblieben sind, zum Gegenstande haben, sowie Abschluß von Vergleichen,
9. Verzicht auf Rechte der Gemeinde und Abschaffung herkömmlicher Hebungen,
10. Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsmäßigen Zwecken, jedoch bei Bewilligung von Mitteln der Kirchenkasse an andere Kirchengemeinden oder zur Unterstützung evangelischer Vereine und Anstalten nur, wenn die einzelne Zuwendung zwei v. H. und sämtliche Zuwendungen in einem Rechnungsjahr fünf v. H. der planmäßigen Solleinnahmen der Kirchenkasse übersteigen,
11. Neubauten,
12. bauliche Ausbesserungen und Veränderungen, soweit es sich nicht um laufende Instandsetzungen handelt. Die Kirchenvertretung kann auf ihre Mitwirkung verzichten, wenn der Aufwand sich in den Grenzen des im Voranschlage dafür vorgesehenen Betrages hält,
13. Verzicht auf Mitwirkung der Gemeinde bei Besetzung ihrer Pfarrstellen,

14. Errichtung neuer und Veränderung vorhandener Stellen für Kirchengemeindebeamte und Angestellte, Festsetzung des Gehalts bei Errichtung neuer Stellen und Festsetzung von Entschädigungen für Kirchenälteste und Kirchenvertreter (§ 16 Absatz 2),
15. Erhöhung und Herabsetzung des Gehalts der vorhandenen Geistlichen, Kirchengemeindebeamten und Angestellten,
16. kirchliche Gemeindeumlagen und Erhebung von Kirchensteuern,
17. Einführung eines neuen Verteilungsmaßstabes der Kirchenumlagen und Abänderung der bestehenden nach altem Steuerrecht,
18. Einführung oder Abänderung von Gebührenordnungen,
19. Verwandlung der veränderlichen Einnahmen der Kirchenbeamten in feste Einnahmen oder der in Naturallieferungen bestehenden Einnahmen in Geldeinnahmen, sofern sie nicht in einem durch Staatsgesetz geordneten Ablösungsverfahren erfolgt,
20. Errichtung örtlicher Gemeindefazungen (§ 158).

(2) Die Beschlüsse der Kirchenvertretung bedürfen allgemein der Genehmigung des Landeskirchenamts in den Fällen des Absatz 1 Ziffer 1, 2, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 17, 20; in den Fällen der Ziffern 14 und 15 nur, soweit es sich um Beamte mit Ruhegehaltsberechtigung oder um Geistliche handelt; im Falle der Ziffer 16, soweit das ältere Steuerrecht beseitigt ist, nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Synodalausschusses in den Fällen der Ziffern 3, 4, 18 und 19; in den Fällen der Ziffern 14 und 15, soweit nicht nach Absatz 2 die Genehmigung des Landeskirchenamts erforderlich ist.

(4) In den Fällen der Ziffern 8, 12 und 13 bedarf es keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 37.

(1) Der Vorsitz in den kirchlichen Körperschaften führt der Pastor oder sein Stellvertreter im Amt.

(2) Ist der Pastor oder sein Stellvertreter vorübergehend verhindert, so führt den Vorsitz ein Kirchenältester, der vom Kirchenvorstand aus seiner Mitte alle drei Jahre nach der Wahl der neuen Kirchenältesten gewählt wird.

(3) Hat die Kirchengemeinde mehrere festangestellte Pastoren, so führt, falls einer von ihnen Propst ist, dieser, sonst der der Ordination nach Dienstälteste den Vorsitz. Durch Gemeindefazung kann bestimmt werden, daß der Vorsitz unter den Pastoren, falls nicht einer von ihnen Propst ist, in der Reihenfolge ihres Dienstalters von drei zu drei Jahren wechselt. Die Stellvertretung regelt sich nach dem Dienstalter der übrigen Pastoren.

(4) Ausnahmeweise kann, wenn die örtlichen Verhältnisse es dringend fordern, auf Beschluß der Kirchenvertretung nach Anhörung des Synodalausschusses das Landeskirchenamt mit Genehmigung der Kirchenregierung den ständigen Vorsitz einer bestimmten Stelle übertragen.

(5) In Gemeinden mit mehreren Pastoren kann der zum Vorsitz berufene mit Genehmigung des Synodalausschusses auf den Vorsitz verzichten, falls und solange ein anderer geeigneter Pastor den Vorsitz zu führen bereit ist.

§ 38.

Treten die kirchlichen Körperschaften mehrerer Gemeinden zu gemeinsamer Beratung zusammen und ist einer der Pastoren Propst, so führt er den Vorsitz, sonst der dienstälteste Pastor.

§ 39.

(1) Die kirchlichen Körperschaften werden nach Bedarf, der Kirchenvorstand mindestens vierteljährlich einmal vom Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muß erfolgen, wenn das Landeskirchenamt oder der Synodalausschuß es verlangt oder ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks es beantragt.

(2) Die Mitglieder sind einzeln mindestens zwei Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. In besonders dringlichen Fällen kann von dieser Vorschrift abgesehen werden. Auf die Dringlichkeit ist in der Einladung hinzuweisen. Ueber Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht bezeichnet sind, kann nur dann beschloffen werden, wenn keiner der Anwesenden Einspruch erhebt.

(3) Der Vorsitzende kann ausnahmsweise den Kirchenvorstand schriftlich beschließen lassen. Der Beschluß ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zustimmt und nicht von einem Mitgliede mündliche Beschlußfassung verlangt wird.

§ 40.

(1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich. Schließt er die Sitzung, so ist damit jede weitere Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen.

(2) Die Sitzungen werden mit Gebet eröffnet.

§ 41.

(1) Die Sitzungen des Kirchenvorstandes sind nicht öffentlich.

(2) Die Sitzungen der Kirchenvertretung sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann die Öffentlichkeit durch Beschluß in nichtöffentlicher Sitzung ausgeschlossen werden.

(3) Bevollmächtigte des Synodalausschusses, des Landeskirchenamts und der Kirchenregierung sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Die Kirchengemeindebeamten können in Fragen ihres Faches zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 42.

(1) Der Kirchenvorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte, die Kirchenvertretung, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

(2) Ist zu der Sitzung einer kirchlichen Körperschaft auf die erste Einladung die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht erschienen, so ist eine zweite Sitzung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

(3) Jedes Mitglied des Kirchenvorstandes ist verpflichtet, über die vom Vorsitzenden als vertraulich bezeichneten Gegenstände, jedes Mitglied der Kirchenvertretung über die in nichtöffentlicher Sitzung beratenen, als vertraulich bezeichneten Gegenstände Verschwiegenheit zu bewahren.

(4) Wer an dem Gegenstand der Verhandlung persönlich beteiligt ist, hat sich der Abstimmung zu enthalten und darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Versammlung bei der Verhandlung anwesend sein. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift zu vermerken.

§ 43.

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt im Kirchenvorstand die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, in der Kirchenvertretung gilt die Vorlage als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet das Los.

(2) Die Beschlüsse der kirchlichen Körperschaften sind in ein Verhandlungsbuch einzutragen. Die Niederschrift ist vorzulesen und nach Genehmigung von dem Vorsitzenden und mindestens einem nichtgeistlichen Mitglied zu unterschreiben.

§ 44.

(1) Der Vorsitzende führt den Schriftwechsel und hat die Beschlüsse der kirchlichen Körperschaften auszuführen.

(2) In eiligen Fällen hat er bis zum Zusammentritt der Körperschaften einstweilen das Erforderliche anzuordnen. Die Beamten und Angestellten der Kirchengemeinde haben seinen Weisungen Folge zu leisten.

§ 45.

(1) Ausfertigungen von Urkunden werden namens der Körperschaft von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.

(2) Zur Vornahme von Rechtsgeschäften, durch welche Verpflichtungen für die Kirchengemeinde übernommen werden, bedarf der Vorsitzende der Mitwirkung eines Kirchenältesten; dasselbe gilt für Vollmachten.

(3) Wo die Gesetze die Schriftform verlangen, bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines Kirchenältesten und der Beidrückung des Kirchenriegels. Bei gerichtlicher oder notarieller Beurkundung kann das Siegel fehlen.

(4) Beschränkungen der Vertretungsbefugnisse sind gegen Dritte ohne Wirkung.

(5) Im übrigen werden Beschlüsse der kirchlichen Körperschaften Dritten gegenüber durch Auszüge aus dem Verhandlungsbuch bekundet, die der Vorsitzende beglaubigt.

§ 46.

(1) Die kirchlichen Körperschaften können mit der Vorbereitung und mit der Ausführung von Beschlüssen sowohl einzelne ihrer Mitglieder, als auch besondere aus ihren Mitgliedern und anderen geeigneten Gemeindegliedern gebildete Ausschüsse beauftragen.

(2) Die Ausschüsse können Sachverständige mit beratender Stimme zu ihren Verhandlungen hinzuziehen.

(3) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder sein Stellvertreter ist berechtigt, an den Verhandlungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Die Ausschüsse sind den kirchlichen Körperschaften verantwortlich. Zu Beschlüssen, die der Gemeinde Verpflichtungen auferlegen, sind sie nicht berechtigt.

§ 47.

(1) In Gemeinden mit mehreren Pastoren können durch Gemeindefassung für die Seelsorgebezirke Bezirksvorstände gebildet werden, denen besonders innerkirchliche Aufgaben zu übertragen sind.

(2) Der Bezirksvorstand besteht aus dem Pastor des Seelsorgebezirks als Vorsitzendem und den Kirchenältesten und Kirchenvertretern des Bezirks als Mitgliedern. In den Bezirksvorstand können auch andere kirchlich bewährte Gemeindeglieder durch Zuwahl aufgenommen werden.

§ 48.

In allen Gemeinden kann der Kirchenvorstand (Bezirksvorstand) eine Gemeindeversammlung (Bezirksversammlung) einberufen, um wichtige Vorkommnisse in der Gemeinde mitzuteilen oder die Versammlung über geplante Neuerungen zu hören.

§ 49.

(1) Soweit in Kirchengemeinden von weniger als 500 Seelen die Rechte der Kirchenvertretung von dem Kirchenvorstand oder der Gemeindeversammlung wahrgenommen werden, sind die Kirchenältesten von den wahlberechtigten Gemeindegliedern unmittelbar nach Mehrheitswahl zu wählen. Die Gemeinde kann an Stelle der Mehrheitswahl die Verhältniswahl beschließen.

(2) Die Gemeindeversammlung besteht aus den wahlberechtigten Gemeindegliedern. Sie wird vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes berufen und geleitet.

(3) Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung in ortsüblicher Weise mindestens zwei Tage vor der Versammlung.

(4) Die Beschlußfähigkeit ist an keine bestimmte Zahl der Erschienenen gebunden.

§ 50.

(1) In den Kirchengemeinden des Kreises Herzogtum Lauenburg, in denen Kapellengemeinden vorhanden sind, werden die Kirchenvertreter bezirkweise (§ 18 Absatz 3) gewählt. Jede Kapellengemeinde bildet einen besonderen Bezirk.

(2) Die in den Kapellengemeinden gewählten Kirchenvertreter bilden in Gemeinschaft mit dem Pastor den Kapellenvorstand.

(3) Der Kapellenvorstand übt für die Kapelle und ihr Vermögen die dem Kirchengenossenschaft durch § 33 hinsichtlich des Kirchenvermögens übertragenen Rechte und Pflichten aus. Die §§ 37 bis 46 finden auf die Geschäftsführung des Kapellenvorstandes sinngemäß Anwendung.

(4) Das Amt der Mitglieder des Kapellenvorstandes dauert solange, als sie Mitglieder der Kirchenvertretung bleiben. Die Rechte und Pflichten der Kirchenvertretung werden hinsichtlich der Verwaltung des Kapellenvermögens von der Gemeindeversammlung der Kapellengemeinde geübt. Die Vorschriften des § 49 Absatz 2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.

III. Das geistliche Amt.

§ 51.

Der berufsmäßige Dienst an Wort und Sakrament sowie die geistliche Führung der Gemeinde steht den Trägern des geistlichen Amtes zu. Sie werden namens der Kirche zu ihrem Dienst berufen. Von ihnen wird gefordert, daß sie die Lehre der Heiligen Schrift dem Bekenntnis der Kirche gemäß verkünden, gewissenhaft Seelsorge treiben und mit einem vorbildlichen, christlichen Wandel der Gemeinde vorstehen. Die Geistlichen sollen sich ferner die Förderung der im § 32 genannten Arbeitszweige evangelischer Gemeinde- und Liebestätigkeit besonders angelegen sein lassen und die Glieder ihrer Gemeinden in dieselbe zu tätiger Mitarbeit einführen.

§ 52.

Ausnahmsweise kann der Pastor mit Zustimmung des Kirchengenossenschafts auch evangelischen Christen, die nicht Geistliche sind, die Darbietung von Gottes Wort in Vorträgen und Ansprachen in der Kirche gestatten, wenn die Bürgerschaft für die Wahrung der kirchlichen Ordnung gegeben ist. Handelt es sich um mehr als Einzelfälle, so bedarf es der Genehmigung des Synodalausschusses.

§ 53.

(1) Der Pastor ist in seiner geistlichen Amtsführung in Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sakramente und bei Vornahme der übrigen heiligen Handlungen von dem Kirchengenossenschaft unabhängig.

(2) Hält er die Zurückweisung eines Gemeindegliedes von der Teilnahme am heiligen Abendmahl, von der Patenschaft oder der Trauung für notwendig, so muß er einen Beschluß des Kirchengenossenschafts herbeiführen. Stimmt der Kirchengenossenschaft der Zurückweisung zu, so steht dem Zurückgewiesenen Beschwerde bei dem Synodalausschuß zu.

(3) Ist der Kirchengenossenschaft für die Zulassung, so kann der Pastor die Entscheidung des Synodalausschusses herbeiführen.

§ 54.

(1) Grundsätzlich ist anzustreben, daß jeder Pastor seine eigene Gemeinde erhält.

(2) In Gemeinden mit mehreren Pastoren übt jeder seine Amtstätigkeit (§ 53 Absatz 1) selbständig aus, auch hält jeder seinen Gottesdienst selbständig ab. Gemeinsame Aufgaben sind durch Mitarbeit jedes einzelnen Pastors zu fördern.

(3) Jeder in der Gemeinde festangestellte Pastor soll seinen eigenen Seelsorgebezirk haben. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Propstes vom Bischof zu erlassen ist.

§ 55.

(1) Alle Pastoren stehen im Range einander gleich.

(2) Besondere Amtsbezeichnungen, die ihre Träger von den anderen Gemeindepastoren unterscheiden, werden unbeschadet der Rechte der jetzigen Amtsinhaber aufgehoben. Mit einer bestimmten Pfarrstelle verbundene oder dem Träger einer aufgehobenen Amtsbezeichnung zustehende Rechte und Pflichten werden dadurch nicht berührt.

(3) Die Rechte und Pflichten der Pastoren und deren Standesvertretung durch von ihnen selbst gewählte Ausschüsse werden durch besonderes Kirchengesetz geregelt.

§ 56.

(1) Eine erweiterte Mitwirkung der Kirchengemeinden bei Besetzung ihrer Pfarrstellen ist anzustreben.

(2) Die nähere Regelung erfolgt durch Kirchengesetz. Bis zum Erlaß eines solchen behält es bei dem geltenden Recht im allgemeinen sein Bewenden. Die Wahlberechtigung richtet sich nach den Vorschriften für die Wahlen der Kirchenvertreter mit der Maßgabe, daß die bisherigen Bestimmungen über Lebensalter und Wohnsitz unberührt bleiben.

§ 57.

Die Errichtung neuer Pfarrstellen sowie die dauernde Verbindung und die Aufhebung bestehender Pfarrstellen erfordert einen Beschluß der kirchlichen Körperschaften der beteiligten Gemeinden. Die Anordnung erfolgt nach Anhörung des Synodalausschusses durch das Landeskirchenamt und bedarf bei Widerspruch der Gemeinde der Genehmigung der Kirchenregierung.

§ 58.

(1) Geistliche können auch ohne Berufung in ein Gemeindeamt als Pastoren der Landeskirche, einer Propstei oder eines Kirchengemeindeverbandes angestellt werden.

(2) Die Errichtung solcher Stellen erfolgt auf Grund eines Beschlusses der zuständigen Körperschaft nach Maßgabe der Vorschrift des § 57.

§ 59.

Der kirchlichen Ordnung entspricht es, daß die Gemeindeglieder sich wegen der Vornahme von Amtshandlungen an den Pastor ihrer Gemeinde beziehungsweise ihres Seelsorgebezirkes wenden.

§ 60.

(1) Jedes Gemeindeglied kann für Amtshandlungen einen anderen Geistlichen der Landeskirche wählen.

(2) Bei der Taufe, dem Konfirmandenunterricht und der Konfirmation, bei Trauungen und Beerdigungen bedarf es hierzu vorheriger mündlicher oder schriftlicher Abmeldung unter Benennung des erwählten Geistlichen bei dem zuständigen Pastor. Dieser hat die Bescheinigung der Abmeldung unverzüglich zu erteilen.

(3) Der erwählte Geistliche darf die Amtshandlung nur vornehmen, wenn der Abmeldeschein ausgestellt ist. Er hat dem zuständigen Pastor unverzüglich Anzeige zu erstatten und die zur Eintragung in das Kirchenbuch erforderlichen Angaben zu machen.

(4) Für die Pastoren einer Gemeinde, eines Kirchengemeindeverbandes oder einer Ortschaft kann durch die Geschäftsordnung ein vereinfachtes Verfahren festgesetzt werden.

(5) Eine Verpflichtung, Amtshandlungen an Gliedern einer anderen Gemeinde oder eines anderen Bezirks zu übernehmen, besteht nicht. Im Notfalle ist jeder landeskirchliche Geistliche zur Vornahme einer Amtshandlung berechtigt und verpflichtet.

§ 61.

Will ein Gemeindeglied einen Geistlichen wählen, der nicht Geistlicher der Landeskirche ist, so bedarf es der Erlaubnis des zuständigen Geistlichen. Bei Verfassung der Erlaubnis entscheidet auf Beschwerde der Propst endgültig.

§ 62.

Will ein Gemeindeglied einen anderen als den zuständigen Pastor allgemein in Anspruch nehmen, so bedarf es der Erlaubnis des Propstes. Sie ist zu erteilen, wenn ernsthafte Gründe vorliegen und der erwählte Pastor der Landeskirche angehört. Bei Verfassung der Erlaubnis entscheidet auf Beschwerde der Bischof endgültig. Falls einer der beiden Geistlichen aus seinem Amt scheidet, erlischt die Erlaubnis.

§ 63.

In Städten mit mehreren Gemeinden kann das Landeskirchenamt einem Gemeindeglied auf Antrag nach Anhörung des Synodalausschusses das Recht der Zugehörigkeit zu einer Gemeinde eigener Wahl ohne Rücksicht auf den Wohnsitz zusprechen, wenn ernsthafte Gründe vorliegen und der Nachweis regelmäßiger Teilnahme an den Gottesdiensten der gewählten Gemeinde erbracht wird. Der Antragsteller wird damit vollberechtigtes Glied der gewählten Gemeinde. In den steuerlichen Verpflichtungen tritt keine Aenderung ein.

§ 64.

Für die Amtshandlungen eines nach §§ 60, 61 oder 62 erwählten Pastors steht der herkömmliche oder ortsübliche Gebrauch der kirchlichen Einrichtungen unbeschadet der bestehenden kirchlichen Ordnungen frei.

§ 65.

(1) Einer beachtenswerten Minderheit wahlberechtigter Gemeindeglieder kann der Kirchenvorstand auf Antrag im Einzelfall oder in regelmäßiger Wiederkehr die Berufung eines ihr genehmen landeskirchlichen Geistlichen und die Benutzung kirchlicher Räume zu einer Zeit, zu der die Gemeinde ihrer nicht bedarf, für Gottesdienste gestatten.

(2) Im Falle der Verweigerung oder Zurückziehung der Erlaubnis entscheidet auf Beschwerde der Betroffenen oder bei Einspruch aus der Gemeinde das Landeskirchenamt nach Anhörung des Synodalausschusses.

(3) Die Antragsteller haben grundsätzlich die Kosten zu tragen und für die Wahrung der kirchlichen Ordnung und Würde zu bürgen.

IV. Die Kirchengemeindebeamten.

§ 66.

Für die Pflege der Kirchenmusik, für die Vorbereitung und Bedienung der Gottesdienste und der kirchlichen Amtshandlungen, für Kirchhofsverwaltung und Bürogeschäfte sind von den Kirchengemeinden je nach den örtlichen Bedürfnissen die erforderlichen Kräfte, sei es als Beamte, sei es als vertraglich Angestellte, anzunehmen.

§ 67.

(1) Sofern der Umfang der Kassengeschäfte es erforderlich macht oder die Kirchengemeinde keine Kirchenältesten oder Kirchenvertreter besitzt, welche geeignet und bereit sind, die Geschäfte ehrenamtlich zu führen, sind zu ihrer Erledigung besondere Kräfte als Beamte oder Angestellte anzunehmen. Als solche dürfen Kirchenälteste und Kirchenvertreter nur ausnahmsweise und mit Genehmigung des Synodalausschusses die Kassengeschäfte führen.

(2) Ein Pastor darf die Kasse nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Synodalausschusses verwalten.

§ 68.

Nach Bedürfnis sind zur Förderung des Gemeindelebens berufsmäßige Kräfte (z. B. Gemeindeglieder, Gemeindegewertern) anzustellen.

§ 69.

Die Rechte und Pflichten der Kirchengemeindebeamten, ihre Anstellungs-, Besoldungs- und Ruhegehaltsverhältnisse sowie die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen werden durch Kirchengesetz geregelt.

V. Die Kirchengemeindevverbände.

§ 70.

Benachbarte Kirchengemeinden können zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben durch Anordnung des Landeskirchenamtes zu einem Kirchengemeindevband vereinigt werden.

§ 71.

(1) Die Anordnung erfordert die Zustimmung der kirchlichen Körperschaften aller beteiligten Kirchengemeinden. Stimmen einzelne Kirchengemeinden nicht zu, so kann die Anordnung trotzdem erfolgen, wenn die Seelenzahl der ihr zustimmenden Gemeinden wenigstens die Hälfte der Gesamtseelenzahl des zu bildenden Verbandes beträgt. In diesem Falle bedarf es der Genehmigung der Kirchenregierung.

(2) Wird eine Kirchengemeinde in mehrere Einzelgemeinden geteilt, so erfordert die Anordnung über die gleichzeitige Vereinigung dieser Einzelgemeinden zu einem Verband, falls sie vor dem Inkrafttreten der Gemeindeteilung erfolgt, nur die Zustimmung der zu teilenden Kirchengemeinde. Die Anordnung tritt dann mit der Gemeindeteilung in Kraft.

(3) Handelt es sich um den Anschluß benachbarter Kirchengemeinden an einen bereits bestehenden Verband, so erfordert die Anordnung die Zustimmung des Verbandes und der anzuschließenden Gemeinden. Die Zustimmung der Gemeinden kann durch die Genehmigung der Kirchenregierung ersetzt werden.

§ 72.

Die Kirchengemeindevverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und verwalten ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbständig.

§ 73.

Die Organe des Kirchengemeindevverbandes sind

1. die Verbandsvertretung,
2. der Verbandsausschuß.

§ 74.

(1) Die Verbandsvertretung besteht aus den Vorsitzenden der Kirchengemeinden sämtlicher Verbandsgemeinden und mindestens der doppelten Zahl nichtgeistlicher Mitglieder, die von den Kirchenvertretungen der einzelnen Gemeinden aus den jeweiligen Kirchenältesten und Kirchenvertretern der betreffenden Gemeinden für die Dauer ihres Hauptamtes gewählt werden.

(2) Im Fall des § 37 Absatz 3 Satz 2 kann die Verbandsvertretung mit Genehmigung des Landeskirchenamtes hinsichtlich der geistlichen Mitglieder eine andere Regelung treffen.

§ 75.

Der Verbandsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und einer Anzahl von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte gewählter Mitglieder. In der Sitzung kann bestimmt werden, daß der Propst oder der Inhaber einer bestimmten Pfarrstelle Mitglied des Verbandsausschusses sein muß.

§ 76.

(1) Der Verbandsausschuß führt die laufende Verwaltung des Kirchengemeinerverbandes, vertritt ihn in vermögensrechtlicher Beziehung sowie in Rechtsstreitigkeiten nach außen und führt die Beschlüsse der Verbandsvertretung aus.

(2) Ausfertigungen von Urkunden werden namens des Verbandes von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.

(3) Zur Vornahme von Rechtsgeschäften, durch welche Verpflichtungen für den Verband übernommen werden, bedarf der Vorsitzende der Mitwirkung eines Ausschußmitgliedes. Dasselbe gilt für Vollmachten.

(4) Wo die Gesetze die Schriftform verlangen, bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines Ausschußmitgliedes und der Beidrückung des Verbandsriegels. Bei gerichtlicher oder notarieller Beurkundung kann das Siegel fehlen.

(5) Beschränkungen dieser Vertretungsbefugnisse sind gegen Dritte ohne Wirkung.

(6) Im übrigen werden Beschlüsse des Verbandsausschusses Dritten gegenüber durch Auszüge aus dem Verhandlungsbuch bekundet, die der Vorsitzende beglaubigt.

§ 77.

(1) Das Landeskirchenamt setzt die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Geschäftsführung der Verbandsvertretung und ihres Ausschusses für jeden Verband nach Anhörung der beteiligten Gemeinden durch eine Satzung fest.

(2) Ueber Satzungsänderungen beschließt die Verbandsvertretung. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 78.

Einem Kirchengemeinerverband können übertragen werden

1. die Rechte, welche nach § 15 Absatz 2 den vereinigten Kirchenvorständen und Kirchenvertretungen zustehen, in Ortschaften auch die bisherigen gemeinsamen Befugnisse und Verbindlichkeiten der vereinigten Gemeinden,
2. die Verpflichtung, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden und der einzelnen Kirchengemeinden, eine ausreichende Ausstattung der Verbandsgemeinden mit äußeren kirchlichen Einrichtungen, insbesondere Pfarrstellen, kirchlichen Gebäuden, Begräbnisplätzen, zu fördern,
3. die Verpflichtung, den einzelnen Kirchengemeinden die Mittel zu gewähren, deren sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Leistungen bedürfen und die sie sich in Ermangelung ausreichenden Kirchenvermögens und dritter Verpflichteter nicht ohne Umlage verschaffen können,
4. die Befugnis, die Mittel, deren er zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf, sich, soweit nicht andere Einnahmen zu Gebote stehen, durch Anleihen oder Umlagen zu beschaffen. In

diesem Falle werden die Umlagen unmittelbar auf die Gemeindeglieder sämtlicher Kirchengemeinden verteilt und müssen gleichzeitig in allen Gemeinden des Verbandes nach gleichem Maßstabe erhoben werden.

Zweiter Abschnitt.

Die Propsteien.

I. Allgemeines.

§ 79.

- (1) Die Gemeinden der Landeskirche sind zu Propsteien vereinigt.
- (2) Die Aufgabe der Propsteien ist gemeinsame kirchliche Arbeit und einheitliche Verwaltung unter Leitung von Propsten.
- (3) Die Propsteien sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und verwalten ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbständig.

§ 80.

- (1) Die bisherigen Propsteien bleiben bestehen.
- (2) Ueber Veränderung bestehender Propsteien entscheidet bei Zustimmung der beteiligten Gemeinden und Propsteisynoden das Landeskirchenamt, bei Widerspruch von Beteiligten die Landessynode.
- (3) Wird eine Vermögensauseinandersetzung erforderlich und einigen sich die Beteiligten nicht, so entscheidet das Landeskirchenamt. Gegen seine Entscheidung ist binnen 4 Wochen nach Zustellung Berufung an die Kirchenregierung zulässig; sie entscheidet endgültig.

§ 81.

Die Organe der Propstei sind

1. die Propsteisynode,
2. der Synodalausschuß,
3. der Propst.

II. Die Propsteisynode.

§ 82.

- (1) Die Propsteisynode ist dazu berufen, das gesamte Kirchenwesen der Propstei zu beaufsichtigen und zu pflegen, den Gemeinden Anregung zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu geben und sie darin zu fördern sowie von sich aus gemeinsame Arbeiten in Angriff zu nehmen.
- (2) Sie hat auf Beseitigung kirchlicher, sittlicher und sozialer Mißstände in der Propstei hinzuwirken, auch durch Anträge an Behörden und Körperschaften in der Propstei oder durch öffentliche Kundgebungen.
- (3) Sie hat auch über die Grenzen der Propstei hinaus das Wohl der Landeskirche und die Pflege kirchlicher Zucht und Ordnung im Auge zu behalten und sich erforderlichenfalls mit Anträgen und Wünschen an das Landeskirchenamt, die Kirchenregierung oder die Landessynode zu wenden.

(4) Die Propsteisynode hat im einzelnen außer den ihr in dieser Verfassung oder kirchengeföhrlich übertragenen besonderen Aufgaben

1. die Vorlagen ihres Ausschusses, des Landeskirchenamts und der Kirchenregierung zu erledigen,
2. über Anträge der Kirchengemeinden zu beschließen,
3. deren Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen,
4. auf ein vertrauensvolles Zusammenarbeiten von Kirche, Schule und Haus hinzuwirken unter besonderer Berücksichtigung der evangelischen Erziehung der heranwachsenden Jugend, des Konfirmandenunterrichts und der Heranbildung der Jugendlichen zu lebendigen Gemeindegliedern,
5. die kirchliche Wohlfahrtspflege, nach Möglichkeit in Föhrung mit anderen Wohlfahrtsbestrebungen, zu fördern und zu vertreten,
6. den Haushaltsplan der Propsteikasse festzusetzen,
7. die Jahresrechnung abzunehmen,
8. Grundsätze für die Verwaltung besonderer Einrichtungen und Anstalten der Propstei aufzustellen,
9. über die Errichtung und Aufhebung von Stellen für Geistliche, Beamte und sonstige Hilfskräfte, deren sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedarf, zu beschließen.

(5) Die Propsteisynode hat das Recht, zur Durchführung der ihr gesetzlich obliegenden oder freiwillig von ihr übernommenen Aufgaben, insbesondere auch, soweit es sich um die Unterstützung, Uebernahme oder Einrichtung von kirchlichen Anstalten, um die Förderung der freien christlichen Liebestätigkeit und um die Anstellung von Geistlichen, Beamten und sonstigen Hilfskräften handelt, Umlagen zu erheben, Anleihen aufzunehmen und Kirchenkollekten auszuscheiden.

(6) Die Beschlüsse der Propsteisynode in den Fällen des Absatz 4, Ziffer 6, 8 und 9 sowie des Absatz 5 bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamts.

§ 83.

(1) Mehrere Propsteien können gemeinschaftliche Einrichtungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben treffen, Anstalten errichten, Geistliche, Beamte sowie sonstige Hilfskräfte anstellen. Die Beschlüsse der Propsteisynoden bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamts. Die beteiligten Propsteisynoden treffen mit seiner Genehmigung die näheren Anordnungen.

(2) Auch können auf Wunsch der beteiligten Synodalausschüsse oder auf Anordnung des Landeskirchenamts mehrere Propsteisynoden zu gemeinschaftlicher Verhandlung berufen werden. Das Landeskirchenamt regelt auf Anrufen eines beteiligten Synodalausschusses Einberufung, Ort und Zeit der Tagung, Vorsitz und Geschäftsgang.

§ 84.

(1) Die Propsteisynode ist berechtigt, für besondere Aufgaben zur Unterstützung des Synodalausschusses auch über die Zeit ihrer Tagung hinaus ständige Ausschüsse zu bilden und ihren Wirkungsbereich festzustellen.

(2) Der Vorsitzende des Synodalausschusses ist berechtigt, an den Verhandlungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 85.

(1) Die Propsteisynode besteht aus-

1. dem Propst,
2. den in einer dauernd errichteten Gemeindepfarrstelle der Propstei festangestellten oder mit der Verwaltung vorübergehend betrauten Geistlichen, den festangestellten leitenden Geistlichen der in der Propstei belegenen, als Gemeinden der Landeskirche anerkannten Anstalten und der Personalgemeinden,
3. der doppelten Anzahl gewählter Mitglieder,
4. zwei Vertretern der an öffentlichen Schulen evangelischen Religionsunterricht erteilenden Lehrkräfte, je einem für die Volksschulen und für die übrigen Schulen der Propstei, je einem Vertreter der Kirchenmusiker und der hauptamtlichen Kirchenbeamten in der Propstei.

Sie werden gruppenweise auf einer von dem Vorsitzenden des Synodalausschusses abzuhaltenden Versammlung der Beteiligten gewählt. Die näheren Bestimmungen trifft das Landeskirchenamt.

(2) Auf Beschluß der Propsteisynode kann ferner ein Vertreter der freien christlichen Liebestätigkeit in der Propstei als Mitglied berufen werden.

(3) Die theologische Fakultät der Universität Kiel hat das Recht, einen Vertreter in die Propsteisynode Kiel zu entsenden.

§ 86.

(1) Jede Kirchengemeinde wählt so viele Mitglieder aus der Propstei, als sie dauernd errichtete Pfarrstellen zählt. Haben mehrere Gemeinden nur eine gemeinsame Pfarrstelle, so wählt trotzdem jede der verbundenen Gemeinden mindestens ein Mitglied.

(2) Die übrigen Mitglieder, die nach § 85 Absatz 1 Ziffer 3 zu wählen sind, werden unter Berücksichtigung der Seelenzahl sowie der sonstigen örtlichen Verhältnisse das erste Mal vom Landeskirchenamt, demnächst von der Propsteisynode auf die einzelnen Gemeinden verteilt. Der Beschluß der Propsteisynode bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamts.

§ 87.

(1) Die Wahlen erfolgen auf sechs Jahre durch die Kirchenvertretung, wo keine besteht, durch das an ihre Stelle getretene Organ (§ 11, Absatz 2).

(2) Für jedes gewählte Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Die Wahl ist unmittelbar und geheim.

(4) In den Gemeinden, die drei oder mehr Mitglieder zu wählen haben, muß die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl stattfinden. Das Wahlverfahren wird von der Kirchenregierung geregelt.

§ 88.

Anstaltsgeistliche, Hilfsgeistliche und Provinzialvikare der Propstei können, soweit sie nicht gemäß § 85 Absatz 1 Ziffer 2 der Propsteisynode als Mitglieder angehören, an ihren Verhandlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Dasselbe gilt für die in der Propstei wohnhaften Mitglieder der Landessynode.

§ 89.

(1) Ordentliche Tagungen der Propsteisynode können jedes Jahr, müssen jedes zweite Jahr stattfinden, außerordentliche, wenn ihr Ausschuß es beschließt oder ein Drittel der Mitglieder oder das Landeskirchenamt es verlangt.

(2) Ort und Zeit der Tagung bestimmt der Synodalausschuß, wenn nicht die Propsteisynode darüber Beschluß gefaßt hat.

(3) Der Propst beruft die Synode mindestens 4 Wochen vor dem Zusammentritt und erstattet gleichzeitig dem Landeskirchenamt und dem Bischof Anzeige. Die Tagesordnung ist spätestens eine Woche vor der Tagung mitzuteilen.

§ 90.

(1) Der Zusammentritt der Synode ist in jeder Kirchengemeinde unter Benennung der aus ihr einberufenen Mitglieder am vorhergehenden Sonntage im Hauptgottesdienst bekanntzugeben.

(2) Eine Fürbitte für die Arbeiten der Synode soll sich an diese Ankündigung anschließen.

§ 91.

Der Propst führt den Vorsitz in der Synode, eröffnet und schließt ihre Tagung.

§ 92.

Der Bischof sowie Bevollmächtigte des Landeskirchenamts sind berechtigt, an den Verhandlungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden.

§ 93.

Der Propsteisynode ist auf den ordentlichen Tagungen vom Synodalausschuß über seine Tätigkeit sowie über alle wichtigen Ereignisse, die seit der letzten ordentlichen Tagung auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens eingetreten sind, Bericht zu erstatten.

III. Der Synodalausschuß.

§ 94.

Der Synodalausschuß hat außer den ihm in dieser Verfassung oder durch Kirchengesetz übertragenen besonderen Aufgaben

1. die Versammlungen der Propsteisynode vorzubereiten und den Haushaltsplan zu entwerfen,
2. die Beschlüsse der Synode auszuführen und ihr darüber zu berichten,

3. die Aufgaben der Synode außerhalb ihrer Tagung wahrzunehmen,
4. auf Erfordern Gutachten und Berichte an das Landeskirchenamt zu erstatten,
5. die Propstei gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten,
6. die Propsteikasse zu verwalten und den Rechnungsführer zu bestellen,
7. für die Besetzung, Verwaltung und Beaufsichtigung der von der Propsteisynode beschlossenen besonderen Stellen (§ 82 Absatz 4 Ziffer 9) die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 95.

Der Synodalausschuß nimmt unter der Leitung des Landeskirchenamts an der allgemeinen kirchlichen Verwaltung teil.

§ 96.

(1) Der Synodalausschuß tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er muß einberufen werden, wenn zwei Mitglieder oder das Landeskirchenamt es verlangen.

(2) Der Synodalausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden zwei Mitglieder, unter ihnen ein nichtgeistliches, anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Vorsitzende kann ausnahmsweise schriftlich beschließen lassen. Der Beschluß ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zustimmt und nicht von einem Mitgliede mündliche Beschlußfassung verlangt wird.

(4) Ausfertigungen ergehen unter Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§ 97.

(1) Ausfertigungen von Urkunden werden namens der Propstei von dem Vorsitzenden des Synodalausschusses oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.

(2) Zur Vornahme von Rechtsgeschäften, durch welche Verpflichtungen für die Propstei übernommen werden, bedarf der Vorsitzende der Mitwirkung eines weiteren Synodalausschußmitgliedes. Dasselbe gilt für Vollmachten.

(3) Wo die Gesetze die Schriftform verlangen, bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines weiteren Synodalausschußmitgliedes und der Beidrückung des Propsteisiegels. Bei gerichtlicher oder notarieller Beurkundung kann das Siegel fehlen.

(4) Beschränkungen dieser Vertretungsbefugnisse sind gegen Dritte ohne Wirkung.

(5) Im übrigen werden Beschlüsse des Synodalausschusses Dritten gegenüber durch Auszüge aus dem Verhandlungsbuch bekundet, die der Vorsitzende beglaubigt.

§ 98.

Die Beschlüsse des Synodalausschusses in vermögensrechtlichen Angelegenheiten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Landeskirchenamts bei

1. Veräußerung oder dinglicher Belastung von Grundeigentum und diesem gleichgestellten Rechten,
2. Verwendung des kirchlichen Vermögens zu anderen als den bestimmungsmäßigen Zwecken,
3. neuen organischen Einrichtungen für kirchliche Zwecke sowie Errichtung, Uebernahme oder wesentlicher Aenderung von Anstalten christlicher Liebestätigkeit,
4. Aufnahme von Anleihen, welche nicht bloß zur Aushilfe für kurze Zeit dienen und nicht aus den laufenden Einnahmen derselben Haushaltsperiode erstattet werden können,
5. Anstellung von Geistlichen, besoldeten Beamten sowie sonstigen Hilfskräften (§ 94, Ziffer 7).

§ 99.

(1) Der Synodalausschuß besteht aus dem Propst als Vorsitzendem und vier von der Propsteisynode auf 6 Jahre aus ihrer Mitte gewählten Besitzern, von denen mindestens einer ein Geistlicher und zwei Nichtgeistliche sein müssen. Sie bleiben in Tätigkeit, bis die nächste Propsteisynode neue Besitzer gewählt hat.

(2) Für die Besitzer werden für vorübergehende Behinderung Stellvertreter gewählt. Die Reihenfolge ihrer Einberufung bestimmt die Propsteisynode. Scheidet ein Mitglied aus, so ist auf der nächsten Tagung ein Ersatzmann zu wählen.

(3) Der Propst wird als Vorsitzender des Synodalausschusses durch seinen Vertreter im Propstamt vertreten.

IV. Die Präpste.

§ 100.

(1) Der Propst übt die kirchliche Aufsicht in der Propstei. Er hat insbesondere

1. für Wahrung der kirchlichen Ordnung in der Propstei und für die Ausführung der Verwaltungsmaßnahmen des Landeskirchenamts zu sorgen, bei allen Störungen und Hemmungen des kirchlichen Lebens an das Landeskirchenamt oder an den Bischof zu berichten und einstweilen selbst das Erforderliche zu veranlassen,
2. den kirchlichen Körperschaften der Einzelgemeinden als ihr Vertrauensmann beratend und helfend zur Seite zu stehen,
3. die Wahl der Geistlichen zu leiten, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen, und sie in ihr Amt einzuführen,

4. die Geistlichen der Propstei amtsbrüderlich zu beraten, ihre Amtsführung und ihren Wandel zu beaufsichtigen,
5. die seiner Dienstaufsicht unterstehenden Kandidaten zu beraten, ihren Wandel und ihre Fortbildung zu überwachen,
6. Visitationen abzuhalten,
7. die in einer Gemeindepfarrstelle der Propstei angestellten Pastoren jährlich mindestens einmal zur Förderung der wissenschaftlichen Fortbildung und zur Aussprache über Erfahrungen und Bedürfnisse des Amtes zusammenzurufen. Die Geistlichen sind zur Teilnahme verpflichtet. Die Kosten dieser Tagung fallen der Propstei zur Last.

(2) Der Propst hat das Recht, Kirchenvorstände der Gemeinden seiner Propstei zu gemeinsamen Beratungen zusammenzurufen.

(3) Weitergehende geschichtlich begründete Rechte der Propste in einzelnen Propsteien bleiben unberührt.

§ 101.

(1) Der Propst wird auf Vorschlag des Bischofs von der Kirchenregierung ernannt.

(2) Er wird von dem Bischof in einem besonders geordneten Gottesdienste eingeführt.

(3) Bei vorübergehender Behinderung wird er von dem geistlichen Beisitzer des Synodalausschusses, wenn mehrere vorhanden sind, von dem an erster Stelle gewählten vertreten. Wird eine Vertretung von längerer Dauer notwendig, so kann das Landeskirchenamt die Vertretung anderweitig regeln.

§ 102.

(1) Im Kreise Herzogtum Lauenburg tritt an die Stelle der Propsteisynode die Lauenburgische Synode.

(2) Die Rechte und Pflichten des Propstes werden durch den Landes-superintendenten für Lauenburg wahrgenommen.

Dritter Abschnitt.

Die Landeskirche.

I. Allgemeines.

§ 103.

Die Landeskirche ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 104.

Die Organe der Landeskirche sind

1. die Landes-synode,
2. die Kirchenregierung,
3. die Bischöfe für Schleswig und für Holstein und der Landes-superintendent für Lauenburg,
4. das Landeskirchenamt.

II. Die Landessynode.

§ 105.

(1) Die Landessynode ist die Vertretung der Gesamtheit der evangelisch-lutherischen Gemeinden der Provinz Schleswig-Holstein.

(2) Sie ist berufen, das kirchliche Leben zu fördern und zur Erhaltung und Ausgestaltung der Kirche als einer wahren evangelisch-lutherischen Volkskirche beizutragen.

(3) Ihr steht die kirchliche Gesetzgebung, die Ausübung des kirchlichen Steuerrechts, die Feststellung des landeskirchlichen Haushaltsplans und die Abnahme der Jahresrechnungen zu.

(4) Sie nimmt durch Entsendung von Vertretern in die Kirchenregierung an der Leitung der Landeskirche teil.

§ 106.

(1) Die Landessynode kann über alle Angelegenheiten der Landeskirche beraten und beschließen.

(2) Sie hat die Zustände und Verhältnisse der Landeskirche nach ihren verschiedenen Lebensgebieten zu beachten und zu erwägen.

(3) Insbesondere hat sie

1. die Einhaltung und Durchführung der Verfassung, der Gesetze und Ordnungen der Kirche zu überwachen und zu sichern,
2. für die Rechte der Kirche, auch auf dem Gebiet der Schule und der Erziehung, einzutreten,
3. die Bischöfe zu wählen,
4. Grundsätze für die Anstellung und für die Amtsbezeichnungen der Beamten der Landeskirche, der Propsteien, der Gemeinden und der Gemeindeverbände aufzustellen,
5. die Vorlagen der Kirchenregierung zu erledigen,
6. über Anträge der Propsteisynoden zu beschließen,
7. über Bürgschaften und über Aufnahme von Anleihen zu beschließen, durch die der Schuldenbestand der Kirche vermehrt wird und die nicht aus den laufenden Einnahmen derselben Haushaltsperiode erstattet werden können,
8. über regelmäßig wiederkehrende Kirchenkollekten zu beschließen, die in dem Gesamtgebiet der Landeskirche veranstaltet werden sollen.

§ 107.

(1) Der Regelung durch Kirchengesetz bleiben folgende Gegenstände vorbehalten:

1. die Lehrverpflichtung der Geistlichen,
2. allgemeine gottesdienstliche Ordnungen,
3. die Einführung und Abschaffung allgemeiner kirchlicher Feiertage,
4. die Kirchenzucht,

5. die kirchlichen Bedingungen der Trauung,
6. die Ordnung der Konfirmation,
7. das Steuerrecht der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände,
8. die Heranziehung des Kirchen- und Pfarrvermögens zu landeskirchlichen Zwecken,
9. Grundsätze für die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen, die Besetzung der geistlichen Ämter, sowie die kirchlichen Erfordernisse für die Anstellung im geistlichen Amt,
10. die Besoldung, die Ruhegehalts- und Hinterbliebenen-Versorgung, und das Dienststrafrecht der Geistlichen und der im Dienste der Landeskirche stehenden Beamten und Grundsätze über ihre sonstigen dienstrechtlichen Verhältnisse.

(2) Die Landes synode hat das Recht, auch andere Gegenstände der kirchlichen Ordnung durch Kirchengesetz zu regeln.

§ 108.

(1) Kirchengesetze sind von der Landes synode in zweimaliger Beratung zu beschließen.

(2) Zu Verfassungsänderungen bedarf es der Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 109.

(1) Kirchengesetze sind von der Kirchenregierung unter Hinweis auf den Beschluß der Landes synode im kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden.

(2) Sie erhalten ihre verbindliche Kraft, wenn sie nichts anderes bestimmen, mit dem vierzehnten Tage nach der Ausgabe des Blattes.

§ 110.

(1) Die Kirchenregierung kann die Verkündung eines Kirchengesetzes und die Ausführung eines anderen Beschlusses der Landes synode aussetzen, wenn sie das Gesetz oder den Beschluß als nachteilig für die Landeskirche erachtet. Der Beschluß der Kirchenregierung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und ist dem Präsidenten der Landes synode binnen drei Monaten nach Eingang des Beschlusses der Landes synode unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(2) Der Gegenstand ist der Landes synode bei der nächsten Tagung nochmals vorzulegen. Hält sie ihren Beschluß aufrecht, so ist danach zu verfahren.

§ 111.

(1) Änderungen der gottesdienstlichen Ordnung treten in einer Kirchengemeinde nicht in Kraft, wenn die Kirchenvertretung innerhalb einer im Kirchengesetz festzusetzenden Frist die Ablehnung der Änderung beschließt. Neue örtliche Gottesdienstordnungen können durch Gemeindefassung ein-

geführt werden; sie bedürfen der Genehmigung der Kirchenregierung nach Anhörung des Synodalausschusses.

(2) Gegen die Verpflichtung zur Einführung neuer kirchlicher Lehrbücher und Gesangbücher steht jeder Gemeinde ein Widerspruchsrecht zu. Die Einführung eines neuen Gesangbuches in den Gemeinden des Kreises Herzogtum Lauenburg setzt außerdem die Zustimmung der Lauenburgischen Synode voraus.

§ 112.

Die Landessynode besteht aus

1. gewählten geistlichen und nichtgeistlichen Abgeordneten,
2. einem Mitglied der theologischen Fakultät der Universität Kiel, das von dieser entsandt wird,
3. drei Vertretern der an öffentlichen Schulen evangelischen Religionsunterricht erteilenden Lehrkräfte, je einem an einer Volksschule, an einer Mittelschule und an einer höheren Schule, sowie je einem Vertreter der hauptamtlichen Kirchenmusiker und der sonstigen hauptamtlichen Kirchenbeamten. Die Wahl soll durch die Beteiligten erfolgen. Die näheren Bestimmungen trifft die Kirchenregierung;
4. zwölf von der Kirchenregierung zu ernennenden Mitgliedern, unter denen drei Vertreter der freien christlichen Liebestätigkeit einschließlich eines Vertreters der äußeren Mission sein müssen.

§ 113.

(1) In jeder Propstei wird aus ihren Mitgliedern ein geistlicher und ein nichtgeistlicher Abgeordneter in allgemeiner, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) Uebersteigt die Seelenzahl einer Propstei dreißigtausend, so wird für jedes folgende angefangene Dreißigtausend ein weiterer geistlicher oder nichtgeistlicher Abgeordneter gewählt.

(3) Für jeden Abgeordneten ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen.

(4) In den Propsteien, die drei oder mehr Abgeordnete zu wählen haben, erfolgt ihre Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

(5) Die §§ 20 bis 23 finden sinngemäß Anwendung.

§ 114.

Die näheren Bestimmungen über die Wahlen trifft ein Kirchengesetz. Bis es in Kraft tritt, wird das Verfahren durch eine von der Kirchenregierung zu erlassende Wahlordnung geregelt.

§ 115.

(1) Die Mitglieder der Landessynode werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt oder ernannt. Die Mitglieder sind Vertreter der ganzen Landeskirche und an keinen Auftrag gebunden.

(2) Für ausgeschiedene gewählte Abgeordnete treten die Stellvertreter für den Rest der Wahldauer als Ersatzmänner ein.

(3) Fällt eines der in § 112 Ziffer 2, 3 und 4 bezeichneten Mitglieder fort, so tritt an seine Stelle ein neues Mitglied.

§ 116.

(1) Die Landessynode tritt alle zwei Jahre zu einer ordentlichen Tagung und außerdem, so oft es das Bedürfnis erfordert, zu außerordentlichen Tagungen zusammen.

(2) Sie muß zusammentreten, wenn die Kirchenregierung es für nötig hält oder wenn ein Drittel der Mitglieder der Landessynode es verlangt.

§ 117.

Die Berufung der Landessynode geschieht durch die Kirchenregierung.

§ 118.

Am Sonntag vor der Eröffnung der Landessynode findet in allen Gottesdiensten eine Fürbitte für die Landessynode statt.

§ 119.

(1) Die Tagung der Landessynode beginnt mit einem öffentlichen Gottesdienst.

(2) Danach eröffnet der Vorsitzende der Kirchenregierung die Landessynode.

(3) In seine Hand legen die Mitglieder folgendes Gelöbniß ab:

„Ich gelobe zu Gott, bei meinem Wirken in der Landessynode die innere und äußere Wohlfahrt unserer evangelisch-lutherischen Landeskirche nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und danach zu trachten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus“.

(4) Mitglieder, die in einer früheren Synode das Gelöbniß abgelegt haben, haben es nicht zu erneuern.

(5) Mitglieder, die nach der Eröffnung in die Landessynode eintreten, legen das Gelöbniß in die Hand des Präsidenten der Landessynode ab.

§ 120.

(1) Die Landessynode wählt unter der Leitung des Vorsitzenden der Kirchenregierung einen Präsidenten. Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln und erfordert die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loß.

(2) Die übrigen Organe werden unter der Leitung des Präsidenten nach der Geschäftsordnung der Synode gewählt.

§ 121.

Die nichtsynodalen Mitglieder der Kirchenregierung einschließlich des Landesuperintendenten für Lauenburg haben an den Verhandlungen der Landessynode teilzunehmen. Sie müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden. Dasselbe gilt von anderen Bevollmächtigten der Kirchenregierung.

§ 122.

- (1) Die Landessynode kann sich vertagen.
- (2) Sie wird von dem Vorsitzenden der Kirchenregierung nach Erledigung ihrer Geschäfte geschlossen.

§ 123.

Die Kirchenregierung ist berechtigt, die Landessynode aufzulösen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder dafür stimmen. Die Synode ist neu zu bilden und binnen neun Monaten einzuberufen.

III. Die Kirchenregierung.

§ 124.

- (1) Die Kirchenregierung besteht aus
 1. den beiden Bischöfen,
 2. sieben Mitgliedern der Landessynode, von denen zwei Geistliche und fünf Nichtgeistliche sein müssen,
 3. dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Landeskirchenamts.
- (2) Den Vorsitz in der Kirchenregierung führt ein Bischof; er wird von der Landessynode auf Amtszeit gewählt. Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln und erfordert die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loß.
- (3) Sein Stellvertreter im Vorsitz ist der andere Bischof und bei dessen Verhinderung der Präsident des Landeskirchenamts.
- (4) Bei lauenburgischen Fragen tritt der Landesuperintendent für Lauenburg in die Kirchenregierung ein. Im Falle der Abstimmung hat sich alsdann der Bischof, der nicht den Vorsitz führt, der Stimme zu enthalten. Bei Fragen von allgemein kirchlicher Bedeutung ist der Landesuperintendent für Lauenburg berechtigt, an den Verhandlungen der Kirchenregierung mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Der Präsident der Landessynode kann nicht zum Mitglied der Kirchenregierung gewählt werden; er ist aber berechtigt, an ihren Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 125.

- (1) Die synodalen Mitglieder werden auf die Amtsdauer der Landessynode gewählt. Sie sind auf der ersten Tagung der Landessynode zu wählen und bleiben, auch im Falle der Auflösung der Landessynode, im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (2) Dasselbe gilt von den Stellvertretern, die in doppelter Zahl der Mitglieder zu wählen sind.
- (3) Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln und erfordert die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loß.

§ 126.

Der Vorsitzende hat die geschäftliche Leitung und vertritt die Kirchenregierung nach außen.

§ 127.

An die Stelle verhindertes oder ausscheidender Mitglieder des Landeskirchenamts treten ihre Vertreter oder Nachfolger, an die Stelle der synodalen Mitglieder die Stellvertreter in einer bei der Wahl festzusetzenden Reihenfolge.

§ 128.

Die Mitglieder der Kirchenregierung werden von dem Vorsitzenden nach Bedarf zu Sitzungen einberufen. Die Einberufung muß erfolgen, wenn der Präsident der Landessynode oder zwei Mitglieder der Kirchenregierung es verlangen. Die Einladung soll in der Regel wenigstens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung ergehen. Ueber Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht bezeichnet sind, kann nur dann Beschluß gefaßt werden, wenn keiner der Anwesenden Einspruch erhebt.

§ 129.

Der Vorsitzende ist berechtigt, zu den Sitzungen der Kirchenregierung Mitglieder des Landeskirchenamts als Berichterstatter mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 130.

(1) Die Beschlüsse sind gültig, wenn auf vorschriftsmäßige Einladung wenigstens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist die Zahl der synodalen Mitglieder geringer als die Zahl der nichtsynodalen, so dürfen die geschlossen stimmenden synodalen Mitglieder nicht durch die nichtsynodalen Mitglieder überstimmt werden.

(2) In den Fällen des § 132, Absatz 2, Ziffer 3 bedarf es zur Gültigkeit des Beschlusses der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden synodalen Mitglieder, soweit bisher eine Zustimmung des Gesamtsynodalausschusses vorgesehen war.

§ 131.

Der Vorsitzende kann in dringenden Fällen schriftlich beschließen lassen. Der Beschluß ist gültig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder zustimmt und nicht von einem Mitglied der Kirchenregierung mündliche Beschlußfassung verlangt wird.

§ 132.

(1) Aufgabe der Kirchenregierung ist die oberste Leitung der Landeskirche und die Wahrung und Weiterbildung der gesamten kirchlichen Ordnung im Rahmen der Verfassung und der Kirchengesetze.

(2) Die Kirchenregierung ist insbesondere in allen Fällen zuständig, in denen

1. ihr in dieser Verfassung oder in künftigen Kirchengesetzen ausdrücklich Aufgaben übertragen werden,

2. bis zum Zusammentritt der verfassunggebenden Landeskirchenversammlung eine dem Konsistorium übergeordnete kirchliche Instanz zuständig war,
3. bisher in Gesetzen und Verordnungen eine Beteiligung des Gesamtsynodalausschusses in Form der Zustimmung oder der Mitwirkung bei der Beschlußfassung vorgesehen war,
4. bisher der Erlass allgemeiner Ausführungsvorschriften zu Kirchengesetzen dem Konsistorium allein übertragen war.

(3) In den Fällen des Absatzes 2, Ziffer 2 und 3 kann durch Kirchengesetz oder durch Beschluß der Landessynode die Zuständigkeit dem Landeskirchenamt übertragen werden.

§ 133.

(1) Die Kirchenregierung kann Angelegenheiten, die einen Beschluß der Landessynode erfordern, in dringenden Fällen vorläufig regeln, wenn die Berufung einer außerordentlichen Landessynode untunlich erscheint.

(2) Handelt es sich um eine Frage, die durch Kirchengesetz geregelt werden müßte, so ist eine Notverordnung zu erlassen und wie ein Kirchengesetz zu verkünden.

(3) Die Kirchenregierung hat in diesen Fällen vor der nächsten Landessynode die Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit der Maßregel zu rechtfertigen. Stimmt die Landessynode zu, so ist die Notverordnung erforderlichenfalls als Kirchengesetz endgültig zu verkünden. Andernfalls sind die getroffenen Maßregeln außer Wirksamkeit zu setzen.

§ 134.

Für die Teilnahme an den Sitzungen der Kirchenregierung sind Tagegelder und Reisekostenvergütungen nach Bestimmung der Landessynode zu gewähren.

IV. Die Bischöfe und der Landesuperintendent für Lauenburg.

§ 135.

(1) Die Bischöfe werden auf Vorschlag der Kirchenregierung von der Landessynode auf Lebenszeit gewählt. Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln und erfordert die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Unbeschriebene und ungültige Stimmzettel gelten als abgegebene Stimmen.

(2) Im übrigen wird das Wahlverfahren durch eine von der Landessynode zu erlassende Wahlordnung geregelt.

(3) Der Landesuperintendent für Lauenburg wird auf Vorschlag der Kirchenregierung von der Lauenburgischen Synode gewählt.

§ 136.

(1) Den Bischöfen liegt die geistliche Leitung der Landeskirche in ihren Sprengeln ob.

(2) Sie sind in der Führung ihres Amtes unbeschadet der nötigen Zusammenarbeit mit der Kirchenregierung und dem Landeskirchenamt und unbeschadet ihrer Rechte und Pflichten innerhalb dieser Organe selbständig.

(3) In grundsätzlichen Fragen haben sie sich zu verständigen und auf eine einheitliche Leitung der Sprengel Bedacht zu nehmen.

(4) Die Bischöfe werden bei Erledigung ihrer Obliegenheiten durch die geistlichen Mitglieder und Hilfsarbeiter des Landeskirchenamts nach Bedarf unterstützt und vertreten.

§ 137.

Der Bischof, der den Vorsitz in der Kirchenregierung führt, vertritt die Landeskirche in allen nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten nach außen.

§ 138.

Zu den amtlichen Obliegenheiten der Bischöfe gehört insbesondere

1. die Leitung der theologischen Prüfungen,
2. die Aufsicht über die Kandidaten während ihrer praktischen Ausbildung,
3. die Ordination der Geistlichen und die Einführung der Pröpste in ihre Ämter,
4. die Leitung und Beratung der Geistlichen bei der Führung ihres Amtes und in allen persönlichen Anliegen,
5. die Abhaltung jährlicher amtlicher Zusammenkünfte mit den Pröpsten,
6. die Teilnahme an Propsteisynoden und Propsteikonferenzen nach freiem Ermessen,
7. die Fürsorge für kirchliche Arbeiten wie Jugendpflege, Volksmission, Evangelisation, Apologetik, kirchliches Vortragswesen, Presse, Schriftenwesen,
8. die Aufrechterhaltung und Ausgestaltung der Verbindung mit den Organen der inneren und der äußeren Mission,
9. die Wahrung der kirchlichen Interessen auf dem Gebiet der Schule und der Erziehung.

§ 139.

Den Bischöfen steht das Recht zu,

1. bei der Besetzung geistlicher Stellen innerhalb der gesetzlichen Grenzen Vorschläge zu machen,
2. Geistliche zu allgemein-kirchlicher Hilfsarbeit heranzuziehen,
3. Kirchen und andere gottesdienstliche Gebäude oder Räume einzuweihen,
4. alle Gemeinden ihres Sprengels nach fester Ordnung zu visitieren und auch außerordentliche Visitationen vorzunehmen,
5. nach vorheriger rechtzeitiger Anmeldung in den Kirchen ihres Sprengels Gottesdienst zu halten,
6. Ansprachen an Geistliche und Kirchengemeinden zu erlassen und für ihre Kundgebung das kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt zu benutzen.

§ 140.

Die in § 100 Absatz 3 vorbehaltenen Rechte der Pröpste werden durch die §§ 138 und 139 nicht berührt.

§ 141.

Die disziplinarischen Befugnisse der Bischöfe gegenüber den Geistlichen werden durch Kirchengesetz festgestellt. Jedenfalls steht den Bischöfen das Recht und die Pflicht zu, wenn ihnen über die Amtsführung oder den Wandel eines Geistlichen Ungünstiges bekannt wird, die Angelegenheit entweder persönlich durch Mahnung oder Warnung zu erledigen oder für die Weiterverfolgung im Disziplinarwege Sorge zu tragen.

§ 142.

(1) Für die evangelisch-lutherischen Gemeinden des Kreises Herzogtum Lauenburg werden die Rechte und Pflichten des Bischofs durch den Landes-superintendenten für Lauenburg wahrgenommen.

(2) Die Vorschriften der §§ 136 Absatz 1 und 2, 138, 139 und 141 finden auf den Landes-superintendenten sinngemäß Anwendung.

(3) Hinsichtlich der Einführung des Landes-superintendenten verbleibt es bei dem Herkommen.

V. Das Landeskirchenamt.

§ 143.

(1) Das Landeskirchenamt besteht aus

1. einem Präsidenten als Vorsitzendem,
2. einem Vizepäsidenten als Stellvertreter des Vorsitzenden,
3. den Bischöfen und dem Landes-superintendenten für Lauenburg,
4. der erforderlichen Zahl von geistlichen und nichtgeistlichen Mitgliedern.

(2) Der Präsident, der Vizepäsident und in der Regel auch die anderen nichtgeistlichen Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

(3) Die Bischöfe unterstehen nicht der Dienstaufsicht des Präsidenten und sind nicht verpflichtet, Aufträge des Landeskirchenamts entgegenzunehmen.

§ 144.

Der Präsident des Landeskirchenamts wird von der Kirchenregierung auf Lebenszeit gewählt. Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln und erfordert die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 145.

Die geistlichen und nichtgeistlichen Mitglieder des Landeskirchenamts werden von der Kirchenregierung, der Vizepäsident auf Vorschlag des Präsidenten des Landeskirchenamts ernannt. Die übrigen Beamten und

etwaigen Hilfsarbeiter werden von dem Präsidenten des Landeskirchenamts angestellt.

§ 146.

Das Landeskirchenamt ist ein Kollegium. Es faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 147.

Dem Vorsitzenden der Kirchenregierung und dem Präsidenten des Landeskirchenamts steht gegen ihnen bedenklich erscheinende Beschlüsse des Landeskirchenamts binnen zwei Wochen Einspruch zu, über den die Kirchenregierung zu entscheiden hat.

§ 148.

(1) Das Landeskirchenamt verwaltet die inneren und äußeren Angelegenheiten der Landeskirche.

(2) Es ist in allen Fällen zuständig, für die nicht ausdrücklich oder sinngemäß die Zuständigkeit einer anderen Stelle gegeben ist. Insbesondere ist es, sofern sich nicht aus dieser Verfassung oder aus anderen Kirchengesetzen etwas anderes ergibt, in allen Fällen zuständig, in denen bisher das evangelisch-lutherische Konsistorium der Provinz Schleswig-Holstein zuständig war.

§ 149.

(1) Das Landeskirchenamt vertritt die Landeskirche in vermögensrechtlichen Angelegenheiten nach außen, insbesondere auch in Rechtsstreitigkeiten.

(2) Ausfertigungen von Urkunden und anderen Schriftstücken werden namens des Landeskirchenamtes von dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter unterzeichnet. Die Geschäftsordnung kann auch die Unterschrift von anderen Mitgliedern oder von Beamten des Landeskirchenamts zulassen.

(3) Zur Vornahme von Rechtsgeschäften, durch die Verpflichtungen für die Landeskirche übernommen werden, bedarf der Vorsitzende der Mitwirkung eines Mitgliedes des Landeskirchenamts. Dasselbe gilt für Vollmachten.

(4) Wo die Gesetze die Schriftform verlangen, bedarf es der Unterschrift des Präsidenten oder seines Stellvertreters und eines Mitgliedes des Landeskirchenamts und der Beidrückung des landeskirchenamtlichen Siegels. Bei gerichtlicher oder notarieller Beurkundung kann das Siegel fehlen.

(5) Beschränkungen dieser Vertretungsbefugnisse sind gegen Dritte ohne Wirkung.

§ 150.

(1) Das Landeskirchenamt untersteht der Dienstaufsicht der Kirchenregierung und hat die ihm von dieser erteilten Aufträge auszuführen.

(2) Gegen seine Entscheidung ist abgesehen von den Fällen, in denen es nach gesetzlicher Bestimmung endgültig entscheidet oder ein besonderes Rechtsmittel gegeben ist, die Aufsichtsbeschwerde bei der Kirchenregierung zulässig.

§ 151.

Richtet sich die Beschwerde gegen ein Mitglied des Landeskirchenamts, das zugleich Mitglied der Kirchenregierung ist, so tritt für dieses Mitglied sein Stellvertreter oder ein anderes von dem Präsidenten des Landeskirchenamts zu ernennendes Mitglied dieser Behörde ein.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen für die kirchlichen Körperschaften und Synoden.

§ 152.

(1) Die nichtgeistlichen Mitglieder einer Synode müssen die Wählbarkeit zu Kirchenältesten besitzen und mindestens seit einem Jahre in dem Bereich der betreffenden Synode wohnen.

(2) Ihre Mitgliedschaft erlischt mit dem Fortfall einer dieser Voraussetzungen.

(3) Die geistlichen Mitglieder einer Synode scheiden aus, wenn eine Voraussetzung ihrer Mitgliedschaft fortfällt.

(4) Die Synoden entscheiden endgültig über die Vollmacht ihrer Mitglieder.

§ 153.

Das vollendete fünfundsiebenzigste Lebensjahr gilt für sämtliche gewählte Mitglieder kirchlicher Körperschaften und Synoden sowie für die ernannten Mitglieder der Synoden als Altersgrenze im Amt.

§ 154.

Pastoren, kirchliche Beamte und Angestellte bedürfen für ihre Tätigkeit als Mitglieder einer Synode keines Urlaubs.

§ 155.

Die Verhandlungen der Synoden sind für alle erwachsenen Mitglieder der Landeskirche öffentlich; jedoch können die Synoden für einzelne Verhandlungsgegenstände durch Beschluß in nichtöffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit ausschließen.

§ 156.

(1) Die Synoden sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse, soweit nicht kirchengesetzlich etwas anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los. Wahlen können durch Zuzuf erfolgen, falls kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

§ 157.

Die Sitzungen der Synoden werden mit Gebet eröffnet, die Schlußsitzung wird auch mit Gebet geschlossen.

§ 158.

Die Mitglieder der Synoden haben Anspruch auf Tagegelder und Vergütung der Reisekosten. Die Synode setzt die Beträge fest.

§ 159.

(1) Außer den in dieser Verfassung oder in anderen Kirchengesetzen bezeichneten Fällen können die kirchlichen Körperschaften zur Regelung besonderer Einrichtungen Gemeindefazungen, die Propsteisynoden Propsteifazungen beschließen.

(2) Die Fazungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamts. Der Synodalausschuß ist vorher zu hören.

§ 160.

Beschlüsse von kirchlichen Körperschaften, Propsteisynoden oder Synodalausschüssen, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, sind vom Landeskirchenamt außer Kraft zu setzen. Der Vorsitzende der Körperschaft, die einen solchen Beschluß gefaßt hat, ist verpflichtet, die Ausführung des Beschlusses auszusetzen und ihn dem Landeskirchenamt zur Entscheidung vorzulegen. Gegen eine Entscheidung des Landeskirchenamts, die den Beschluß außer Kraft setzt, ist binnen vier Wochen Beschwerde bei der Kirchenregierung zulässig; sie entscheidet endgültig.

§ 161.

(1) Weigern sich die Organe der Kirchengemeinden, Kirchengemeindevverbände oder Propsteien, Leistungen, zu denen sie gesetzlich verpflichtet sind, auf den Voranschlag (Haushaltsplan) zu bringen oder außerplanmäßig zu beschließen, so kann das Landeskirchenamt die Eintragung in den Voranschlag (Haushaltsplan) bewirken oder die außerordentliche Ausgabe feststellen und die sonst erforderlichen Verfügungen treffen.

(2) Gegen die Maßnahmen des Landeskirchenamts ist binnen vier Wochen Beschwerde bei der Kirchenregierung zulässig; sie entscheidet endgültig.

§ 162.

Das Landeskirchenamt kann verlangen, daß der Kirchenvorstand, der Verbandsausschuß eines Kirchengemeindevverbandes und der Synodalausschuß rechtlich begründete Vermögensansprüche, namentlich auch eine durch Pflichtwidrigkeit entstandene Ersatzforderung gegen ein Mitglied der genannten Organe, im Klagewege geltend macht. Neuestensfalls kann das Landeskirchenamt für das Verfahren einen Kirchenanwalt bestellen.

Fünfter Abschnitt.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 163.

(1) Das geltende kirchliche Recht bleibt in Kraft, soweit sich nicht aus der Verfassung etwas anderes ergibt.

(2) Wo in Gesetzen oder anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen ist, die durch die Verfassung aufgehoben sind, werden sie in Ermangelung anderer Vorschriften durch die entsprechenden Bestimmungen der Verfassung ersetzt.

(3) Ebenso treten an die Stelle aufgehobener Behörden die entsprechenden Behörden der Verfassung.

(4) Bis zur Regelung durch Kirchengesetz behält es bezüglich des Umlageverfahrens der Propsteien und der Landeskirche bei den Bestimmungen der §§ 104 bis 106 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung sein Bewenden.

§ 164.

(1) Die Aufhebung der Kirchenpatronate ist anzustreben.

(2) Bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung bleiben die Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Kirchenpatronate bestehen, insbesondere die §§ 68 ff. der Kirchengemeinde- und Synodalordnung.

(3) Die Bestimmungen des § 3 der Verordnung betr. die Einführung der Kirchengemeinde- und Synodalordnung in den evangelisch-lutherischen Gemeinden des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 7. November 1877 (Ges.-S. S. 232) bleiben unberührt.

§ 165.

Bis zu anderweitiger kirchengesetzlicher Regelung bleiben die §§ 60 bis 67 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung mit der Maßgabe in Kraft, daß für Wahlrecht und Wählbarkeit die Bestimmungen der Verfassung sinngemäß Anwendung finden.

§ 166.

(1) Unberührt bleiben bis auf weiteres die Verfassungen der Anstaltsgemeinden.

(2) Die Anerkennung neuer Anstaltsgemeinden erfolgt bis zu anderer gesetzlicher Regelung durch die Kirchenregierung.

(3) Anstaltsgemeinden nehmen an den Wahlen zu den Propsteisynoden teil, sofern sie nach Feststellung der Kirchenregierung eigene Vertretungen besitzen, deren Bildung und Wirkungskreis den Grundsätzen der Verfassung für die kirchlichen Körperschaften entspricht.

§ 167.

Für das Verfahren bei Bestrafung von Dienstvergehen, bei vorläufiger Dienstenthebung und bei unfreiwilliger Versetzung in den Ruhestand gilt bis zu anderer kirchengesetzlicher Regelung das Kirchengesetz

betreffend die Dienstvergehen der Kirchenbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in den Ruhestand vom 15. September 1889 (Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 67 ff.) mit folgenden Maßgaben:

1. Als Disziplinarbehörde erster Instanz wird an Stelle des Konsistoriums ein Kirchengengericht gebildet, das aus dem Vizepräsidenten des Landeskirchenamts als Vorsitzendem und aus je einem geistlichen und weltlichen Mitglied des Landeskirchenamts besteht, die von diesem zu bestimmen sind. An Stelle der Mitglieder des Gesamtsynodalausschusses, soweit diese an der Erledigung der Disziplinarsachen teilzunehmen haben, treten zwei geistliche Mitglieder des zuständigen Synodalausschusses, die von diesem zu bestimmen sind. Im Falle der Verhinderung von synodalen Mitgliedern beruft der Präsident des Landeskirchenamts auf Vorschlag des Bischofs einen oder zwei andere Pastoren der betreffenden Propstei.
2. Das Landeskirchenamt bleibt zur Erledigung in leichten Disziplinarfällen und zur Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens zuständig. Das Kirchengengericht tritt erst an seine Stelle, nachdem die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens beschlossen ist und nachdem der Untersuchungskommissar und der Vertreter der Anklage vom Landeskirchenamt ernannt sind.
3. In zweiter Instanz entscheidet die Kirchenregierung unter Ausschluß der Mitglieder, die bei der ersten Entscheidung als Richter mitgewirkt haben.
4. In Disziplinarfällen aus dem Kreise Herzogtum Lauenburg scheidet der nicht den Vorsitz führende Bischof aus.

§ 168.

(1) Bis zum Erlaß eines Kirchenbeamtengesetzes finden auf die Beamten der landeskirchlichen Verwaltung die jeweiligen Vorschriften des staatlichen Beamtenrechts sinngemäß Anwendung.

(2) Für das Verfahren bei Bestrafung von Dienstvergehen, bei vorläufiger Dienstenthebung und bei unfreiwilliger Versetzung in den Ruhestand gilt bis zu anderer kirchengesetzlicher Regelung das Kirchengesetz vom 15. September 1889 betreffend die Dienstvergehen der Kirchenbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in den Ruhestand mit folgenden Maßgaben:

1. In sämtlichen Disziplinarverfahren, sowie in den Fällen der §§ 51 und 52 des Gesetzes entscheidet in erster Instanz das Kirchengengericht, in zweiter Instanz die Kirchenregierung unter Ausschluß der Mitglieder, die bei der ersten Entscheidung mitgewirkt haben.
2. Im übrigen werden die vormalig dem Minister zugewiesenen Befugnisse von dem Vorsitzenden der Kirchenregierung, die dem Konsistorium zugewiesenen im allgemeinen von dem

Präsidenten des Landeskirchenamtes, bezüglich der von der Kirchenregierung gewählten oder ernannten Beamten von dem Vorsitzenden der Kirchenregierung wahrgenommen. Das Gleiche gilt für die Einstellung des Verfahrens mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung sowie über eine in diesem Falle etwa zu verhängende Ordnungsstrafe.

§ 169.

(1) Zur Befoldung der Beamten der kirchlichen Verwaltung sind zunächst diejenigen Mittel zu verwenden, die der Staat der Kirche zur Ablösung der Kosten des landesherrlichen Kirchenregiments überweist.

(2) Den bisherigen Beamten der kirchlichen Verwaltung, die in den Dienst der Kirche übergehen, stehen die Ansprüche auf Dienststellung, Dienst Einkommen, Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung und sonstige dienstliche Bezüge in gleichem Umfange zu wie den Staatsbeamten entsprechender Stellung nach den für diese jeweilig geltenden maßgebenden Bestimmungen.

§ 170.

Für Geistliche und Kirchenbeamte können durch Kirchengesetz Altersgrenzen festgelegt werden.

§ 171.

Die zum Inkrafttreten der Verfassung erforderlichen näheren Anordnungen trifft der Landeskirchenausschuß. Er bestimmt auch den Zeitpunkt des Inkrafttretens, sobald die rechtlichen Vorbedingungen gegeben sind.

Die nach dem Kirchengesetz vom 31. Dezember 1920 gebildete Landeskirchenversammlung erläßt hiermit die vorstehende, durch ihren heutigen Beschluß festgestellte Verfassung.

Rendsburg, den 30. September 1922.

Prall,
Präsident.

Wagner,
Vizepräsident.

Dr. Ehlers,
Vizepräsident.

Sievekling,
Schriftführer.

Bölkfel,
Schriftführer.

Hiewerts,
Schriftführer.

Sachverzeichnis

zur

Verfassung der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche vom 30. September 1922.

- Änderung im Bestande der Kirchengemeinden** (8 Abs. 1), der Propsteien (80 Abs. 2).
- Alkoholgefahr, Bekämpfung durch Kirchenvorstand** (32 Ziff. 3).
- Amtsbezeichnungen**, die ihre Träger unterscheiden, sind aufgehoben, die damit verbundenen Rechte und Pflichten bleiben unberührt (55 Abs. 2).
- Amtshandlungen** gebühren grundsätzlich dem zuständigen Pastor (59), können aber durch Wahl auch anderen Geistlichen übertragen werden (60 ff.).
- Anhörung beteiligter Gemeinden bei Festsetzung der Satzung von Kirchengemeindev Verbänden** (77), der beteiligten Gemeindeglieder bei Grenzänderungen (8 Abs. 2), eines Kirchenältesten vor seiner Entlassung (29 Abs. 2), eines Kirchenvertreters vor seiner Entlassung (29 Abs. 2), des Kirchenvorstandes vor Entlassung eines Kirchenältesten oder Kirchenvertreters (29 Abs. 2), vor allen wichtigen Entscheidungen, die die Einzelgemeinde besonders angehen, vor allem bei der Bildung von Seelsorgebezirken (33 Abs. 2 Ziff. 6), vor Erlass der Geschäftsordnung für Seelsorgebezirke (54 Abs. 3), der Kirchenvertretung vor endgültiger Festsetzung der Zahl der Kirchenältesten (14), bei Verteilung der Kirchenältesten und Kirchenvertreter auf mehrere Bezirke (18), der Propsteisynode bei Änderung des Bestandes von Kirchengemeinden und Grenzänderungen (8 Abs. 1), des Propstes vor Erlass der Geschäftsordnung für Seelsorgebezirke (54 Abs. 3), des Synodalausschusses bei Vermögensauseinandersetzungen zwischen Kirchengemeinden (8 Abs. 3), vor Auflösung einer kirchlichen Körperschaft (30), vor Übertragung des Vorsitzes im Kirchenvorstande an eine bestimmte Stelle (37 Abs. 4), vor Errichtung neuer, Aufhebung sowie dauernde Verbindung bestehender Pfarrstellen (57), bevor einem Gemeindeglied vom Landeskirchenamt das Recht der Zugehörigkeit zu einer Gemeinde eigener Wahl zugestanden wird (63), in Streitfällen wegen Berücksichtigung von Minderheiten (65 Abs. 2), vor Genehmigung von Gemeinde- und Propsteisatzungen (111 Abs. 1, 159 Abs. 2).

- Anleihen** der Kirchengemeinden, Aufnahme durch Beschluß der Kirchenvertretung (36 Abs. 1 Ziff. 7), Genehmigung (Abs. 2), Uebertragung des Rechts zur Aufnahme auf Kirchengemeindev Verbände (78 Ziff. 4), Aufnahme durch die Propsteisynode (82 Abs. 5), Beschlüsse des Synodalausschusses bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamts (98 Ziff. 4), auf Beschluß der Landessynode (106 Abs. 3 Ziff. 7).
- Anschluß** von evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden und Geistlichen an die Landeskirche (1 Abs. 2), benachbarter Kirchengemeinden an einen bereits bestehenden Kirchengemeindevorband (71 Abs. 3).
- Anstaltsgemeinden**, Zugehörigkeit zur Landeskirche (1 Abs. 1), ihr leitender Geistlicher ist Mitglied der Propsteisynode (85 Abs. 1 Ziff. 2), Teilnahme ihrer Mitglieder an den Wahlen zur Propsteisynode (166 Abs. 3), ihre Verfassungen bleiben unberührt (166 Abs. 1), neue Anstaltsgemeinden werden von der Kirchenregierung anerkannt (166 Abs. 2).
- Anstaltsgeistliche**, der leitende Anstaltsgeistliche ist Mitglied der Propsteisynode (85 Abs. 1 Ziff. 2), die übrigen nehmen mit beratender Stimme an den Propsteisynoden teil (88).
- Aufgabe** des Wohnsitzes hat Verlust der Gemeindegliedschaft zur Folge (9 Abs. 2).
- Aufsichtsbeschwerde** über das Landeskirchenamt oder einzelne seiner Mitglieder bei der Kirchenregierung (149 Abs. 2, 150).
- Ausbesserungen** und Veränderungen, bauliche (36 Abs. 1 Ziff. 12).
- Ausgetretene**, Kirchengemeinde soll Fühlung mit ihnen suchen (32 Ziff. 8).
- Ausscheiden** der Kirchenältesten und Kirchenvertreter findet alle drei Jahre statt, das erste Mal durch Los (26).
- Ausschüsse** der kirchlichen Körperschaften (46), der Propsteisynode (84).
- Austritt** aus der Kirche hat den Verlust der Gemeindegliedschaft zur Folge (9 Abs. 2).
- Benutzung**, bei außerordentlicher des kirchlichen Vermögens, die den Bestand angeht, Beschluß der Kirchenvertretung (36 Abs. 1 Ziff. 2).
- Beratende Stimme** der Hilfsgeistlichen ohne Seelsorgebezirk und der Provinzialvikare (12 Abs. 2), der Bevollmächtigten des Synodalausschusses, des Landeskirchenamts und der Kirchenregierung (41 Abs. 3), der Kirchengemeindebeamten (Abs. 4) bei den Sitzungen der kirchlichen Körperschaften; des Vorsitzenden des Kirchengemeindevorstandes und seines Stellvertreters bei den Verhandlungen ihrer Ausschüsse (46 Abs. 3), der Anstaltsgeistlichen, Hilfsgeistlichen und Provinzialvikare (88), des Bischofs und der Bevollmächtigten des Landeskirchenamts (92) bei den Verhandlungen der Propsteisynode, des Vorsitzenden des Synodalausschusses bei den Verhandlungen seiner Ausschüsse (84 Abs. 2), der nichtsynodalen Mitglieder der Kirchenregierung einschließlich des Landesuperintendenten bei den Verhandlungen der Landessynode (121), des Präsidenten der Landessynode (124 Abs. 5), der Mitglieder des Landeskirchenamts (129) bei den Sitzungen der Kirchenregierung.
- Beratung**, gemeinsame der Kirchengemeindevorstände einer Propstei (100 Abs. 2).
- Berufung** an die Kirchenregierung: gegen Entscheidung des Landeskirchenamts bei strittiger Vermögensauseinandersetzung zwischen Gemeinden (8 Abs. 3), zwischen Propsteien (80 Abs. 3).

- Bescheid**, Verpflichtung des Kirchenvorstandes zur Erteilung auf Wünsche, Anregungen usw. der Kirchenvertretung (34 Abs. 2).
- Beschlußfassung** der kirchlichen Körperschaften, bei Aenderung des Vorstandes der Kirchengemeinden (8 Abs. 1), der Kirchenvertretung darüber, ob die Kirchenältesten durch Verhältnis- oder Mehrheitswahl gewählt werden sollen (19 Abs. 2), darüber, ob der ständige Vorsitz im Kirchenvorstand einer bestimmten Pfarrstelle übertragen werden soll (37 Abs. 4).
- Beschwerde** beim Synodalausschuß gegen den Ausschluß von der Ausübung des Wahlrechts (21 Abs. 2), gegen Versagung des Glockengeläuts (32 Ziff. 1), gegen den Beschluß des Kirchenvorstandes, der der Zurückweisung eines Gemeindegliedes von der Teilnahme am heiligen Abendmahl, von der Patenschaft, von der Trauung zustimmt (53 Abs. 2); beim Bischof, falls der Propst einem Gemeindeglied die Erlaubnis versagt, einen andern als den zuständigen Pastor allgemein in Anspruch zu nehmen (62); beim Landeskirchenamt im Falle des sogenannten Minderheitsschutzes (65); bei der Kirchenregierung gegen Entscheidungen des Landeskirchenamts, die Beschlüsse von kirchlichen Körperschaften, Propsteisynoden oder Synodalausschüssen außer Kraft setzen (159); bei der Kirchenregierung gegen Entscheidungen des Landeskirchenamts oder einzelner seiner Mitglieder (150 Abs. 2, 151), gegen Zwangsetatifizierungsmaßregeln des Landeskirchenamts (160 Abs. 2).
- Betätigung** der kirchlichen Mitgliedschaft; wer sie in anhaltender Weise unterläßt, verliert die Wählbarkeit (22 Abs. 1).
- Bezirk**. Bei Teilung der Kirchengemeinde in Bezirke soll die Zahl der Kirchenältesten und Kirchenvertreter nach Möglichkeit durch die Zahl der Bezirke teilbar sein (14), erfolgen die Wahlen der Kirchenvertreter nach Bezirken (18 Abs. 1), sind die Kirchenältesten und Kirchenvertreter möglichst gleichmäßig auf die Bezirke zu verteilen (18 Abs. 3); innerkirchliche Betätigung in Form freier Bezirkshilfe erwünscht (31 Abs. 2); es können durch Gemeindefassung Bezirksvorstände gebildet (47), und es können dann Bezirksversammlungen einberufen werden (48); jeder in der Gemeinde festangestellte Pastor soll seinen eigenen Seelsorgebezirk haben (54); Gemeindeglieder sind betreffend Amtshandlungen an den Pastor ihres Seelsorgebezirks gewiesen (59).
- Bezirksversammlung** besteht aus den wahlberechtigten Gemeindegliedern des Seelsorgebezirks (49 Abs. 2), kann vom Bezirksvorstand einberufen werden (48).
- Bindung** des Kirchenvorstandes an die Beschlüsse der Kirchenvertretung (34 Abs. 3).
- Bischof**, Wahl (135), Zuständigkeit: Erlaß von Geschäftsordnungen für Seelsorgebezirke (54 Abs. 3), Entscheidung auf Beschwerde, falls der Propst einem Gemeindeglied die Erlaubnis versagt, einen andern als den zuständigen Pastor allgemein in Anspruch zu nehmen (62). Ihm ist Anzeige von den Tagungen der Propsteisynoden zu erstatten (89 Abs. 3), er ist befugt, an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil-

zunehmen (92), er schlägt der Kirchenregierung die Pröpste vor (101 Abs. 1), er führt die Pröpste in ihr Amt ein (101 Abs. 2), ihm liegt die geistliche Leitung der Landeskirche in seinem Sprengel ob (136); amtliche Obliegenheiten im besonderen (138), einzelne Rechte (139), disziplinare Befugnisse gegenüber den Geistlichen (141). Die Bischöfe sind Mitglieder der Kirchenregierung (124) und des Landeskirchenamts (143 Abs. 1 Ziff. 3), unterstehen nicht der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landeskirchenamts und sind nicht verpflichtet, Aufträge des Landeskirchenamts entgegenzunehmen (143 Abs. 3); sie werden auf Vorschlag der Kirchenregierung von der Landessynode auf Lebenszeit gewählt (135 Abs. 1); der Bischof schlägt dem Präsidenten des Landeskirchenamts nötigenfalls Ersatzmänner für verhinderte geistliche Mitglieder des Synodalausschusses im Disziplinargericht vor (167 Ziff. 1); in der in zweiter Instanz entscheidenden Kirchenregierung scheidet bei Disziplinarfällen aus dem Kreise Herzogtum Lauenburg der nicht den Vorsitz führende Bischof aus (167 Ziff. 4).

Deutsch-evangelischer Kirchenbund. Mitgliedschaft, der Landeskirche (4 Abs. 1).

Deutschtum im Ausland. Förderung durch Kirchenvorstand (32 Ziff. 6).

Chefrau des Pastors (siehe Pastor).

Ehrenamt, kirchliches, der Kirchenältesten und Kirchenvertreter (16).

Ehrenrechte, bürgerliche. Ihr Verlust schließt von der Ausübung des Wahlrechtes aus (21 Abs. 1).

Einführung der Kirchenältesten und Kirchenvertreter in ihr Amt (27).

Einladung zu den Sitzungen der kirchlichen Körperschaften (39 Abs. 2), wenn die erste Versammlung beschlußfähig war (42 Abs. 2), zur Gemeindeversammlung (49 Abs. 3), zu den Sitzungen der Kirchenregierung (128).

Einziehung von Kapitalien, Beschluß der Kirchenvertretung (36 Abs. 1 Ziff. 6).

Eltern (siehe Familienglieder und Pastor).

Entmündigung schließt von der Ausübung des Wahlrechtes aus (21 Abs. 1).

Entscheidung durch das Landeskirchenamt: Bei Aenderung des Bestandes von Kirchengemeinden — Anordnung — (8 Abs. 1), bei streitigen Vermögensauseinandersetzungen (80 Abs. 3), über Veränderung von Propsteien (80 Abs. 2); durch den Synodalausschuß: auf Beschwerde gegen den Ausschluß von der Ausübung des Wahlrechtes (21 Abs. 2), bei Entlassung von Kirchenältesten oder Kirchenbeamten (29 Abs. 2) endgültig; durch den Kirchenvorstand darüber, ob jemand wegen Erregung öffentlichen Aergernisses von der Ausübung des Wahlrechtes auszuschließen ist (21 Abs. 2), über das Erlöschen der Mitgliedschaft in Kirchenvorstand und Kirchenvertretung (28 Abs. 2).

Erlaubnis des zuständigen Geistlichen, falls ein Gemeindeglied sich einen Geistlichen wählen will, der nicht Geistlicher der Landeskirche ist (61), des Propsten, falls ein Gemeindeglied einen andern als den zuständigen Pastor allgemein in Anspruch nehmen will (62).

- Errichtung** neuer Gemeindepfarrstellen (57), besonderer Pfarrstellen für Landeskirche, Propstei oder Kirchengemeindevorband (58 Abs. 1).
- Ersatzmann.** Ist zu wählen beim Ausscheiden eines Besitzers des Synodalausschusses (99 Abs. 2).
- Evangelisation.** Förderung durch Kirchenvorstand (33 Ziff. 3).
- Familienglieder,** die nicht gleichzeitig Kirchenälteste und Kirchenvertreter derselben Gemeinde sein dürfen (17).
- Festsetzung** der Zahl der Kirchenältesten vorläufig durch Synodalausschuß, endgültig von der Propsteisynode (14), ebenso Verteilung der Kirchenältesten und Kirchenvertreter auf die einzelnen Bezirke (18 Abs. 3).
- Frauen.** Auf die Mitarbeit kirchlich gesinnter Frauen in Arbeitsgemeinschaften ist Wert zu legen (31 Abs. 2), Wahlberechtigung für die Pastorenwahl (56 Abs. 2).
- Fürbitte** für die Propsteisynode (90), für die Landessynode (118).
- Fürsorge** für Arme, Kranke, Gebrechliche usw. durch den Kirchenvorstand (33 Ziff. 5).
- Gebet** bei Eröffnung der Sitzungen der kirchlichen Körperschaften (40 Abs. 2).
- Gebührenordnungen,** Einführung oder Abänderung durch Beschluß der Kirchenvertretung (36 Abs. 1 Ziff. 18).
- Geistlicher** (im Gegensatz zum Nichtgeistlichen umfaßt die Bezeichnung alle Personen geistlichen Standes), Pflichten (51), Berufung zu Pastoren der Landeskirche, einer Propstei oder eines Kirchengemeindevorbandes (58), Wahl zur Vornahme von Amtshandlungen anstatt des zuständigen Pastors durch ein Gemeindeglied (60–62), landeskirchliche Geistliche können von einer Minderheit berufen werden (65), Mitglieder der Landessynode (113); zwei Geistliche sind Mitglieder der Kirchenregierung (124), Geistliche können von den Bischöfen zu allgemein-kirchlicher Hilfsarbeit herangezogen werden (139), sind Mitglieder des Landeskirchenamtes (143 Abs. 1 Ziff. 4).
- Gelöbniß** der Kirchenältesten und Kirchenvertreter (127), der Mitglieder der Landessynode (119).
- Gemeindeglieder.** Begriff (9), wahlberechtigte können in Gemeinden unter 500 Seelen durch Beschluß von Bildung einer Kirchenvertretung absehen (11 Abs. 2).
- Gemeindeinteresse.** Grund zur Entlassung eines Kirchenältesten oder Kirchenvertreters (29 Abs. 2).
- Gemeindefassung,** örtliche, wird von der Kirchenvertretung beschlossen (36 Abs. 1 Ziff. 20), allgemeine Bestimmungen über ihr Zustandekommen und ihren Wirkungsbereich (159), durch Gemeindefassung kann im einzelnen bestimmt werden, daß der Vorsitz im Kirchenvorstand unter mehreren Pastoren wechselt (37 Abs. 3), es können für die Seelsorgebezirke Bezirksvorstände gebildet werden (47 Abs. 1), es können neue örtliche Gottesdienstordnungen eingeführt werden (111 Abs. 1).
- Gemeinschaftliche Angelegenheiten mehrerer Kirchengemeinden.** Gemeinsame Beratung der kirchlichen Körperschaften verschiedener Gemeinden (15).
- Gemeinschaftliche Einrichtungen** mehrerer Propsteien (83 Abs. 1).

- Gemeinschaftliche Verhandlung** verschiedener Propsteisynoden (83 Abs. 2).
- Genehmigung** durch die Kirchenregierung. Beim Widerspruch einer Kirchengemeinde gegen Aenderung ihres Bestandes (8 Abs. 1), bei Uebertragung des ständigen Vorstizes im Kirchenvorstande auf eine bestimmte Pfarrstelle (37 Abs. 4), beim Widerspruch der Gemeinde gegen Errichtung neuer Pfarrstellen, Aufhebung und dauernde Verbindung bestehender Pfarrstellen (57), bei Bildung von Kirchengemeindeverbänden, falls einzelne Kirchengemeinden nicht zustimmen (71 Abs. 1), falls benachbarte Kirchengemeinden dem Anschluß an einen bereits bestehenden Verband widersprechen (71 Abs. 3), von Gemeindefazungen, die neue örtliche Gottesdienstordnungen einführen (111 Abs. 1). (In allen andern Fällen bedürfen Gemeinde- und Propsteifazungen nur der Genehmigung des Landeskirchenamtes); durch das Landeskirchenamt zu Beschlüssen der Kirchenvertretung in den Fällen des § 36 Abs. 1 (36 Abs. 2), zur Abänderung der Bestimmungen über die geistlichen Mitglieder der Verbandsvertretung (74 Absatz 2), zur Aenderung der Verbandsfazung (77 Abs. 2), zu den Beschlüssen der Propsteisynode in den Fällen des § 82 Abs. 4 Ziff. 6, 8 und 9 sowie des Abs. 5 (82 Abs. 6), zu den Beschlüssen der Propsteisynoden betreffend Uebernahme gemeinschaftlicher Aufgaben (83), zu den Beschlüssen der Propsteisynoden betreffend Verteilung der „übrigen“ Mitglieder der Propsteisynode auf die einzelnen Gemeinden (86 Abs. 2), zu Beschlüssen des Synodalausschusses in einzelnen Fällen (98 Ziff. 1—8). Zum Erlaß von Gemeinde- und Propsteifazungen (159); durch den Synodalausschuß zu Beschlüssen der Kirchenvertretung in den Fällen des § 36 Abs. 1 (36 Abs. 3), zu dem Verzicht eines Pastors auf den Vorsitz im Kirchenvorstand (37 Abs. 5), zur Zulassung von Nichtgeistlichen zur Darbietung von Gottes Wort in der Kirche, sofern es sich um mehr als Einzelfälle handelt (52), zur Führung der Raffengeschäfte durch Kirchenälteste und Kirchenvertreter als solche (67 Abs. 1), durch den Pastor (67 Abs. 2).
- Gesangbuch**, bei Neueinführung, Widerspruchsrecht der Gemeinden, Zustimmung der Lauenburgischen Synode (111 Abs. 2).
- Geschäftsordnung** für Seelsorgebezirke (54 Abs. 3), kann vereinfachtes Verfahren für Vornahme von Amtshandlungen durch nichtzuständigen Pastor vorsehen (60 Abs. 4), der Landessynode (120).
- Geschwister** siehe Familienglieder und Pastor (17 und 22 Abs. 3).
- Glockengeläut** gewährt Kirchenvorstand, im Beschwerdefalle Synodalausschuß (32 Ziff. 1).
- Gnadenmittel**, Anspruch der Gemeindeglieder auf sie (10).
- Gottesdienst**. Einführung des Propstes in einem besonders geordneten Gottesdienst (101 Abs. 2), siehe auch Hauptgottesdienst; Fürbitte in allen Gottesdiensten am Sonntag vor Eröffnung der Landessynode (118), als Beginn der Tagung der Landessynode (119 Abs. 1).
- Gottesdienstzeit**. Bei Abänderung durch Kirchenvorstand Beschwerde bei Synodalausschuß (32 Ziff. 1).

- Grenzänderung** von Kirchengemeinden. Anhörung der beteiligten Gemeindeglieder (8 Abs. 2).
- Grundeigentum**, kirchliches, Beschluß der Kirchenvertretung über Erwerb, Verkauf und dinglicher Belastung (36 Abs. 1 Ziff. 1).
- Grundstock** des Vermögens, Heranziehung zur Deckung von Ausgaben (36 Abs. 1 Ziff. 6).
- Hauptgottesdienst**. Einführung der Kirchenältesten und Kirchenvertreter in ihr Amt (27), Bekanntgabe des Zusammentritts der Propsteisynode (90).
- Haushaltsplan** der Propstei (94 Ziff. 1), der Landessynode (105 Abs. 3).
- Hilfsgeistliche**, die einen Seelsorgebezirk verwalten, haben Stimmrecht im Kirchenvorstand, andere haben nur beratende Stimme (12 Abs. 3). In der Propsteisynode haben alle nur beratende Stimme (88).
- Jugendpflege**, kirchliche Förderung durch Kirchenvorstand (32 Ziff. 4).
- Kandidaten** unterstehen der Aufsicht des Bischofs (138).
- Kapellengemeinden** des Kreises Herzogtum Lauenburg (50).
- Kinder**, siehe Familienglieder und Pastor (17 und 22 Abs. 3).
- Kirchenälteste**. Name für die Mitglieder des Kirchenvorstandes (12). Zahl mindestens 4, höchstens 10, stets mehr als Geistliche (14), das Amt ist kirchliches Ehrenamt (16), Ehegatten, Eltern, Kinder und Geschwister dürfen nicht gleichzeitig Kirchenälteste oder Kirchenvertreter sein (17). In Gemeinden mit mehreren Bezirken möglichst gleichmäßig zu verteilen (18 Abs. 3), Wahl durch die Kirchenvertretung (19 Abs. 2), Ablehnen oder Niederlegen des Amtes nur aus wichtigen Gründen (25), Wahl auf 6 Jahre (26), Einführung in ihr Amt in einem Hauptgottesdienst (27), disziplinare Bestimmungen (29).
- Kirchenbeamte**, ein Vertreter der hauptamtlichen Kirchenbeamten ist Mitglied der Propsteisynode (85 Abs. 1 Ziff. 4) und der Landessynode (112 Ziff. 3).
- Kirchengebäude**. Kirchenvorstand beschließt über Einräumung zu gottesdienstlichen und nichtgottesdienstlichen Handlungen. In Zweifelsfällen entscheidet Landeskirchenamt (32 Ziff. 1).
- Kirchengemeindebeamte** unterstehen der Dienstaufsicht des Kirchenvorstandes, der sie einzustellen und zu entlassen hat (33 Abs. 2 Ziff. 3), Errichtung neuer und Veränderung bestehender Stellen (36 Abs. 1 Ziff. 14), Festsetzung, Erhöhung und Herabsetzung des Gehalts (Ziff. 15), Grundsätze für die Anstellung (66), Rechte und Pflichten sollen durch Kirchengesetz geregelt werden (69).
- Kirchengemeinden**. Zugehörigkeit aller evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Provinz Schleswig-Holstein zur Landeskirche (1 Abs. 1). Anschluß deutscher evangelisch-lutherischer Kirchengemeinden außerhalb Schleswig-Holstein (1 Abs. 2); sind Körperschaften des öffentlichen Rechts (3 und 5), innerkirchliche Aufgaben (6), Umfang (7), Aenderung ihres Bestandes und ihrer Grenzen (8), Mitgliedschaft (9 Abs. 1), Verlust der Gemeindegliedschaft (9 Abs. 2), Rechte und Pflichten ihrer Glieder (10), Organe (11 ff. Näheres siehe unter Kirchenälteste, Kirchenvorstand, Kirchenvertreter, Kirchenvertretung), unter 500 Seelen (49), mit Kapellengemeinden (50), Mitwirkung bei Besetzung der Pfarrstellen (56), Vereinigung benachbarter zu einem Kirchengemeinde-

- verband (71 ff.), Anträge von Kirchengemeinden an die Propsteisynode (82 Abs. 4 Ziff. 2), Wahlen der Kirchengemeinden zu den Propsteisynoden (86 Abs. 1).
- Kirchengemeindevorband.** Bildung (70, 71), Körperschaft des öffentlichen Rechts (72), Organe (74—77), Aufgaben (78).
- Kirchengericht.** Bis zu anderer kirchengesetzlicher Regelung Kirchengericht als Disziplinarbehörde erster Instanz (167 und 168), Zusammensetzung (167 Ziff. 1), Abgrenzung der Zuständigkeit gegenüber dem Landeskirchenamt (167 Ziff. 2).
- Kirchengesetz.** Die Verletzung besonderer Pflichten nach Vorschrift eines solchen schließt von der Ausübung des Wahlrechts aus (21 Abs. 1); so II ergehen über die Wahlen der Kirchenvertreter (24), über die Rechte und Pflichten der Pastoren und ihrer Standesvertretung (55 Abs. 3), über die Besetzung der Pfarrstellen (56 Abs. 2), über die Rechtsverhältnisse der Kirchengemeindebeamten (69), über die Wahlen zur Landesynode (114), über das Umlageverfahren der Propsteien und der Landeskirche (163 Abs. 4), über das Disziplinarrecht (167), Altersgrenzen können durch Kirchengesetz festgesetzt werden (170). Der Regelung durch Kirchengesetz vorbehalten Gegenstände (107), Kirchengesetze bedürfen der zweimaligen Beratung (108 Abs. 1), Verkündung (109), Aussetzung der Verkündung (110).
- Kirchenkollekten,** über örtliche an kollektfreien Sonntagen beschließt Kirchenvorstand (33 Abs. 2 Ziff. 1), Propsteisynode hat das Recht, Kollekten zur Durchführung ihrer Aufgaben auszuschreiben (82 Abs. 2), über regelmäßig wiederkehrende beschließt Landesynode (106 Abs. 2 Ziff. 8).
- Kirchenmusik.** Für ihre Pflege sind die erforderlichen Kräfte anzunehmen (66).
- Kirchenmusiker.** Ein Vertreter ist Mitglied der Propsteisynode (85 Abs. 1 Ziff. 4), ein Vertreter der hauptamtlichen Kirchenmusiker Mitglied der Landesynode (112 Ziff. 3).
- Kirchenpatronate.** Ihre Aufhebung ist anzustreben (164 Abs. 1), bis dahin bleiben ihre Rechte und Pflichten bestehen (Abs. 2).
- Kirchensiegel** der Kirchengemeinden (45), der Kirchengemeindevorände (76 Abs. 4), der Propsteien (97 Abs. 3), des Landeskirchenamts (149 Abs. 4).
- Kirchensteuern.** Erhebung durch Beschluß der Kirchenvertretung (36 Abs. 1 Ziff. 16).
- Kirchenregierung:** Zusammensetzung (124 Abs. 1), Vorsitz (Abs. 2 u. 3), Wahl der synodalen Mitglieder (125), Stellvertreter (127), Einberufung (128), Beschlußfassung (130, 131). Zuständigkeit: Zur Auflösung einer kirchlichen Körperschaft (30 Abs. 1—3), zur Regelung beim Nichtzustandekommen der Wahl einer kirchlichen Körperschaft, beim Beschlußunfähigwerden einer solchen und bei neugebildeten Kirchengemeinden bis zur Wahl der kirchlichen Körperschaften (30 Abs. 4), zum Erlaß einer Verwaltungsordnung (33 Abs. 3); sie kann Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen kirchlicher Körperschaften bevollmächtigen (41 Abs. 3), sie hat das Wahlverfahren für die Wahlen zur Propstei-

synode zu regeln (87 Abs. 4), sie hat die Kirchengesetze im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden (109 Abs. 1), sie kann die Verkündung eines Kirchengesetzes und die Ausführung eines anderen Beschlusses der Landessynode aussetzen (110), sie trifft nähere Bestimmungen über die Wahl von Berufsvertretern für die Landessynode (112 Ziff. 3), sie ernennt zwölf Mitglieder zur Landessynode (112 Ziff. 4), sie erläßt eine vorläufige Wahlordnung für die Wahlen zur Landessynode (114), sie kann den Zutritt der Landessynode verlangen (116 Abs. 2), sie beruft die Landessynode (117), ihre Bevollmächtigten sind auf Verlangen in der Landessynode jederzeit zu hören (121), sie ist berechtigt, die Landessynode aufzulösen (123); allgemeine Bestimmungen über ihre Zuständigkeit (132); sie kann Angelegenheiten, die einen Beschluß der Landessynode erfordern, in dringenden Fällen vorläufig regeln und, falls es eines Kirchengesetzes bedurft hätte, eine Notverordnung erlassen (133), sie schlägt der Landessynode die Bischöfe (135 Abs. 1), der Lauenburgischen Synode den Landesuperintendenten vor (135 Abs. 3), sie wählt den Präsidenten des Landeskirchenamts (144), ernennt die geistlichen und nichtgeistlichen Mitglieder des Landeskirchenamts (145), sie entscheidet über Einsprüche gegen Beschlüsse des Landeskirchenamts (147), sie übt die Dienstaufsicht über das Landeskirchenamt und kann ihm Aufträge erteilen (150 Abs. 1); bei ihr ist im allgemeinen die Aufsichtsbeschwerde über das Landeskirchenamt gegeben (150 Abs. 2), sie entscheidet endgültig auf Beschwerde über Entscheidungen des Landeskirchenamts, die Beschlüsse von kirchlichen Körperschaften, Propsteisynoden oder Synodalaus-schüssen außer Kraft setzen (160), sie entscheidet endgültig auf Beschwerde gegen Zwangsetatisierungsmaßregeln des Landeskirchenamts (161 Abs. 2), durch sie erfolgt bis zu anderer gesetzlicher Regelung die Anerkennung neuer Anstaltsgemeinden (166 Abs. 2), und sie stellt fest, ob sie eigene Vertretungen besitzen, deren Bildung und Wirkungsbereich denen der kirchlichen Körperschaften entspricht (166 Abs. 3), sie entscheidet als Disziplinarbehörde zweiter Instanz bis zu anderer gesetzlicher Regelung (167 und 168), siehe ferner unter: Berufung, Beschwerde, Genehmigung, Vorsitzender.

Kirchenvertreter (aus ihnen und den Mitgliedern des Kirchenvorstandes besteht die Kirchenvertretung), Zahl dreimal so groß als der Kirchenältesten (14), kirchliches Ehrenamt unentgeltlich zu verwalten (16), Ehegatten, Eltern, Kinder und Geschwister dürfen nicht gleichzeitig Kirchenvertreter oder Kirchenälteste und Kirchenvertreter sein (17), Wahl (18—24), Ablehnen oder Niederlegen des Amtes aus wichtigen Gründen (25), Wahl auf 6 Jahre (26), Einführung in einem Hauptgottesdienst (27), Disziplinarbestimmungen (29).

Kirchenvertretung. Organ der Kirchengemeinde (11 Abs. 1), kann fortfallen bei weniger als 500 Seelen (11 Abs. 2), Zusammensetzung (13), Verlust der Mitgliedschaft (28), Aufgaben (34—36). Vorsitz siehe kirchliche Körperschaften. Sitzungen öffentlich (41), Beschlußfähigkeit bei Anwesenheit von mehr als einem Drittel (42),

Pflicht zur Verschwiegenheit im Falle nichtöffentlicher Sitzung (42 Abs. 3), siehe im übrigen unter kirchliche Körperschaften. Zuständigkeit: Sie kann für besonders zeitraubende Geschäfte der kirchlichen Vermögensverwaltung eine mäßige Entschädigung bewilligen (16 Abs. 2), sie kann für die Wahl der Kirchenvertreter an Stelle der Verhältniswahl Mehrheitswahl beschließen (19 Abs. 1), sie beschließt, ob die Kirchenältesten nach Verhältnis- oder Mehrheitswahl zu wählen sind, Rechte und Pflichten, allgemeine Aufgaben (34), Feststellung der Voranschläge und Abnahme der Jahresrechnungen (35), besondere Fälle der Beschlußfassung (36 Abs. 1 Ziff. 1—20), Beschlußfassung über die Uebertragung des ständigen Vorsitzes im Kirchenvorstande auf eine bestimmte Pfarrstelle (37 Abs. 4), Wahl der „gewählten“ Mitglieder der Propsteisynode (67 Abs. 1); sie kann Aenderungen der gottesdienstlichen Ordnung ablehnen (111).

Kirchenvorstand, tritt an Stelle der Kirchenvertretung (11 Abs. 2), Zusammensetzung (12), Verlust der Mitgliedschaft (28); Aufgaben im allgemeinen (31), auf innerkirchlichem Gebiet (32), auf dem Gebiet der Verwaltung (33), Verhältnis zur Kirchenvertretung (34), Vorsitz siehe kirchliche Körperschaften. Einberufung mindestens vierteljährlich einmal (39 Abs. 1), ausnahmsweise schriftliche Abstimmung (39 Abs. 3), Sitzungen nicht öffentlich (41 Abs. 1), beschlußfähig, wenn die Hälfte anwesend (42 Abs. 1), Verpflichtung zur Verschwiegenheit über vertrauliche Gegenstände (42 Abs. 3), Ausschlag der Stimme des Vorsitzenden bei Stimmgleichheit (43 Abs. 1), siehe im übrigen unter kirchliche Körperschaften. Zuständigkeit: Er entscheidet darüber, ob jemand durch Erregung öffentlichen Aergernisses von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen ist (21 Abs. 2), in Zweifelsfällen über das Erlöschen der Mitgliedschaft in Kirchenvorstand und Kirchenvertretung (28 Abs. 2); allgemeine Aufgaben des Kirchenvorstandes (31), auf innerkirchlichem Gebiet (32), in den äußern Angelegenheiten (33), Stellung zur Kirchenvertretung (34), Vorlage der Voranschläge (35), Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden für vorübergehende Behinderung (37 Abs. 2), Einberufung einer Gemeindeversammlung (48); er beschließt, falls der Pastor die Zurückweisung eines Gemeindegliedes von der Teilnahme am heiligen Abendmahl, von der Patenenschaft oder der Trauung für notwendig hält (53 Abs. 2), er kann einer beachtenswerten Minderheit die Berufung eines ihr genehmen landeskirchlichen Geistlichen und die Benutzung kirchlicher Räume gestatten (65).

Kirchliche Ehrenämter, Kirchenältester und Kirchenvertreter (16).

Kirchlicher Frieden, zur Aufrechterhaltung können Kirchenälteste und Kirchenvertreter entlassen werden (29 Abs. 2).

Kirchliche Gemeindevollagen (36 Abs. 1 Ziff. 16).

Kirchliche Gnadenmittel (10).

Kirchliches Grundeigentum, Beschluß der Kirchenvertretung über Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung (36 Abs. 1 Ziff. 1), Verpachtung (Ziff. 3 und 4).

- Kirchliche Jugendpflege,** Förderung durch Kirchenvorstand (33 Ziff. 4).
- Kirchliche Körperschaften.** (Gemeinsame Bestimmungen für Kirchenvorstand und Kirchenvertretung.) Zusammentritt aus verschiedenen Gemeinden zu gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung (15), Auflösung (30), Vorsitz (37 und 38), Einberufung (39), Leitung und Schluß der Verhandlungen (40), Eröffnung mit Gebet (40 Abs. 2), Teilnahme von Bevollmächtigten mit beratender Stimme (41 Abs. 3), Hinzuziehung von Kirchengemeindebeamten (41 Abs. 4), Verfahren bei Beschlussfähigkeit (42 Abs. 2), Enthaltung von der Abstimmung bei persönlicher Beteiligung (42 Abs. 3), Beschlussfassung (43 Abs. 1), Eintragung in ein Verhandlungsbuch, Vorlesung und Unterschrift (43), Aufgaben und Rechte des Vorsitzenden (44), Ausfertigung von Urkunden (45), Bildung von Ausschüssen (46).
- Kirchliche Kunst,** besonders kirchenmusikalische soll Kirchenvorstand pflegen (33 Ziff. 2).
- Kirchliche Mittel,** Verwendung zu nicht bestimmungsmäßigen Zwecken (36 Abs. 1 Ziff. 10).
- Kirchliche Ordnungen** von den Gemeindegliedern zu beachten (10), desgleichen bei der Gewährung des Gebrauchs kirchlicher Einrichtungen durch den erwählten Geistlichen (64).
- Kirchliche Räume,** Gewährung der Benutzung an eine beachtenswerte Minderheit (65 Abs. 1).
- Kirchliches Recht** bleibt bestehen, falls sich nicht aus der geltenden Verfassung etwas anderes ergibt (163 Abs. 1).
- Klagen,** gerichtliche und verwaltungsgerichtliche bedürfen im allgemeinen des Beschlusses der Kirchenvertretung (36 Abs. 1 Ziff. 8), Führung auf Verlangen des Landeskirchenamts (162).
- Kosten** der Auflösung kirchlicher Körperschaften trägt Kirchengemeinde (30 Abs. 3), der Propsteitagungen der Pastoren trägt die Propstei (100 Abs. 1 Ziff. 7).
- Landeskirche,** Name (Vorpruch), Umfang (1 Abs. 1), Mitgliedschaft (1 Abs. 3), Inhaberin der Kirchengewalt (2), Körperschaft des öffentlichen Rechts (3, 103), Mitglied des Kirchenbundes (4), Zusammenhang mit anderen evangelischen Kirchen (4 Abs. 2), Gemeinschaftspflege mit evangelisch-lutherischen Kirchen des In- und Auslandes (Abs. 3), Anstellung von Geistlichen als Pastoren der Landeskirche (58), Geistliche der Landeskirche können von Gemeindegliedern statt des zuständigen Pastors gewählt werden (60 Abs. 1), in anderen Fällen bedarf es besonderer Erlaubnis (61), Aufgaben der Propstei der Landeskirche gegenüber (82 Abs. 3), Organe (104), Landessynode kann über alle ihre Angelegenheiten beraten und beschließen (106), Oberste Leitung durch die Kirchenregierung (132), geistliche Leitung durch Bischöfe (136) bezw. den Landesuperintendenten für Lauenburg (142 Abs. 2), Vertretung in allen nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten nach außen durch den Vorsitzenden der Kirchenregierung (126), Vertretung in vermögensrechtlichen Angelegenheiten durch Landeskirchenamt (149), Berechtigung ihrer erwachsenen Mitglieder, an den Sitzungen der Synoden teilzunehmen (155).

Landeskirchenamt: Zusammensetzung (143), Ernennung seiner Mitglieder, Anstellung seiner Beamten (145), Beschlußfassung (146), Einspruchsrecht gegen seine Beschlüsse (147). Zuständigkeit: Anordnung über die Aenderungen des Bestandes von Kirchengemeinden (8 Abs. 1), Entscheidung bei streitigen Vermögensauseinandersetzungen (8 Abs. 3), Anordnung der Vereinigung von benachbarten Kirchengemeinden zu einem Kirchengemeinerverband (71), Erlaß einer Verbandsatzung (77 Abs. 2), Entscheidung bei Veränderung von Propsteien (80 Abs. 2), bei streitiger Vermögensauseinandersetzung (80 Abs. 3), Uebertragung des ständigen Vorsitzes im Kirchengemeindevorstande auf eine bestimmte Stelle (37 Abs. 4), es kann die Einberufung der kirchlichen Körperschaften verlangen (39 Abs. 1), es kann seine Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen kirchlicher Körperschaften bevollmächtigen (41 Abs. 3); es ist zuständig zur Errichtung neuer, Aufhebung unter dauernder Verbindung bestehender Pfarrstellen (57), es kann einem Gemeindeglied das Recht der Zugehörigkeit zu einer Gemeinde eigener Wahl zusprechen (63), es kann die gemeinschaftliche Verhandlung mehrerer Propsteisynoden anordnen und auf Anrufen eines Synodalausschusses das Nähere regeln (83 Abs. 2), es trifft nähere Bestimmungen über die Wahl der Berufsvertreter für die Propsteisynoden (85 Abs. 1), verteilt erstmalig die „übrigen“ Mitglieder der Propsteisynode auf die einzelnen Gemeinden (86 Abs. 2); es kann außerordentliche Tagungen der Propsteisynode verlangen (81 Abs. 1). Zuständigkeit im besonderen (148 und 149), es untersteht der Dienstaufsicht der Kirchenregierung und hat die ihm von dieser erteilten Aufträge auszuführen (150 Abs. 1); gegen seine Entscheidung im allgemeinen Aufsichtsbeschwerde bei der Kirchenregierung (150 Abs. 2), es hat Beschlüsse von kirchlichen Körperschaften, Propsteisynoden oder Synodalausschüssen, welche die Befugnisse übertreten oder die Gesetze verletzen, außer Kraft zu setzen (160), es hat das Recht der Zwangsetatifizierung gegenüber Organen der Kirchengemeinden, Kirchengemeinerverbänden und Propsteien (161 Abs. 1), es kann verlangen, daß Kirchengemeindevorstand, Verbandsauschuß und Synodalausschuß rechtlich begründete Vermögensansprüche im Klagewege geltend machen und äußerstenfalls einen Kirchenanwalt bestellen (162), es bleibt für das Verfahren bei Bestrafung von Dienstvergehen usw. zur Erledigung in leichten Disziplinarfällen und zur Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens zuständig (167). Siehe ferner unter Berufung, Beschwerde, Entscheidung, Genehmigung, Präsident.

Landessuperintendent für Lauenburg. Er nimmt die Rechte und Pflichten des Propstes für den Kreis Herzogtum Lauenburg wahr (102), er tritt bei lauenburgischen Fragen in die Kirchenregierung ein und ist berechtigt, bei Fragen von allgemeiner kirchlicher Bedeutung an deren Verhandlungen mit beratender Stimme teilzunehmen (124 Abs. 4), er wird auf Vorschlag der Kirchenregierung von der Lauenburgischen Synode gewählt (135 Abs. 3); die Rechte und Pflichten des Bischofs werden für die Gemeinden des Kreises Herzogtum Lauenburg durch

ihn wahrgenommen (142 Abs. 1 und 2), hinsichtlich seiner Einführung verbleibt es bei dem Herkommen (142 Abs. 3), er ist Mitglied des Landeskirchenamts (143 Abs. 1 Ziff. 3).

Landessynode: Zusammensetzung (112), Wahl der Mitglieder (113—115), Zusammentritt (116), Berufung (117), Eröffnung (119), Ber- tagung (122), Auflösung (123). Zuständigkeit: sie entscheidet über Veränderung der Propsteien beim Widerspruch von Beteiligten (80 Abs. 2), ihre besonderen Aufgaben und Rechte ent- halten §§ 105—107; Stellungnahme zu den von der Kirchen- regierung vorläufig geregelten Angelegenheiten, insbesondere zu den Notverordnungen (133).

Lauenburgische Synode; sie tritt an die Stelle der Propsteisynode (102), ihre Zustimmung ist erforderlich zur Einführung eines neuen Gesang- buches in den Gemeinden des Kreises Herzogtum Lauenburg (111 Abs. 2).

Lebenswandel, unehrbarer, schließt von der Ausübung des Wahlrechtes aus (21 Abs. 1), siehe auch Wandel.

Liebestätigkeit, christliche. Förderung durch Kirchenvorstand (32 Abs. 1). Ver- tretung in der Propsteisynode (85), in der Landessynode (112).

Mehrheitswahl, freigestellt für die Wahlen der Kirchenältesten (19 Abs. 2), ausnahmsweise auf besonderen Beschluß zugelassen für die Wahlen der Kirchenvertreter (19 Abs. 1), vorgesehen für die Wahlen der Kirchenältesten in Kirchengemeinden unter 500 Seelen ohne Kirchen- vertretung (49 Abs. 1).

Militärgemeinden gehören nicht zur Landeskirche (1 Abs. 1).

Minderheit, einer beachtenswerten wahlberechtigter Gemeindeglieder kann die Berufung eines ihr genehmen landeskirchlichen Geistlichen gestattet werden (65).

Mischehen. Wahrnehmung des kirchlichen Interesses durch Kirchenvorstand (33 Ziff. 7).

Mission, äußere und innere, Förderung ihrer Liebeswerke durch Kirchen- vorstand (32 Ziff. 1), Vertreter der äußeren in der Landessynode (112).

Mitglied der Landeskirche (1 Abs. 3), der Kirchengemeinde (9 Abs. 1), des Kirchenvorstandes (12), der Kirchenvertretung (13), der Gemeinde- versammlung (49 Abs. 2), der Verbandsvertretung (74 Abs. 1), des Verbandsausschusses (75 Abs. 1), der Propsteisynode (85), der Propstei (nur solche können in die Propsteisynode und die Landes- synode gewählt werden); des Synodalausschusses (99), der Landes- synode (112), der Kirchenregierung (124), des Landeskirchenamts (143).

Muttergemeinde. Uebertragung der Rechte der kirchlichen Körperschaften einer neugebildeten Kirchengemeinde auf die Organe der Muttergemeinde (30 Abs. 4).

Naturallieferungen. Verwandlung in Geldeinnahmen bedarf der Beschluß- fassung der Kirchenvertretung (36 Abs. 1 Ziff. 19).

Neubauten. Beschluß der Kirchenvertretung (36 Abs. 1 Ziff. 11).

Notfall. Im Notfall ist jeder landeskirchliche Geistliche zur Vornahme von Amtshandlungen berechtigt und verpflichtet (60 Abs. 3).

Notverordnung. Erlaß durch Kirchenregierung an Stelle eines Kirchengesetzes und wie dieses zu verkünden (133).

Pastor (Bezeichnung für festangestellte Geistliche). Alle Pastoren gehören dem Kirchenvorstand an (12), Ehefrau, Eltern, Kinder und Geschwister eines Pastors sind nicht wählbar als Kirchenälteste und Kirchenvertreter (22); er führt den Vorsitz in den kirchlichen Körperschaften (37, 38), er kann Nichtgeistlichen die Darbietung von Gottes Wort in der Kirche gestatten (52), er ist unabhängig in seiner geistlichen Amtsführung (53 Abs. 1), es ist anzustreben, daß jeder seine eigene Gemeinde erhält (54 Abs. 1), Zusammenwirken mehrerer an einer Gemeinde (Abs. 2), er soll seinen eigenen Seelsorgebezirk haben (Abs. 3), alle Pastoren stehen im Range gleich (55 Abs. 1), ihre Rechte und Pflichten und ihre Ständevertretung werden durch Kirchengesetz geregelt (Abs. 3), Pastoren der Landeskirche einer Propstei oder eines Kirchengemeindeverbandes (58), der Pastor der Gemeinde ist an sich zur Vollziehung von Amtshandlungen zuständig (59), alle sind Mitglieder der Propsteisynode (85 Abs. 1 Ziff. 2), bedürfen als Mitglieder einer Synode keines Urlaubs (154).

Patronate, siehe Kirchenpatronate.

Personalgemeinden. Zugehörigkeit zur Landeskirche (1 Abs. 1), ihr leitender Geistlicher ist Mitglied der Propsteisynode (85 Abs. 1 Ziff. 2).

Pfarrwahlen. Wahlberechtigung (56 Abs. 2).

Pflichtver säumnis eines Kirchenältesten oder Kirchenvertreters ist disziplinarisch zu ahnden (29 Abs. 1), grobe Pflichtver säumnis auch durch Entlassung (Abs. 2).

Präsident des Landeskirchenamts. Stellvertreter im Vorsitz der Kirchenregierung (124 Abs. 3), Vorsitzender des Landeskirchenamts (143 Abs. 1 Ziff. 2); muß die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben (143 Abs. 2), wird von der Kirchenregierung auf Lebenszeit gewählt (144), schlägt der Kirchenregierung den Vizepräsidenten des Landeskirchenamts vor (145), er stellt die übrigen Beamten und Hilfsarbeiter des Landeskirchenamts an (145 S. 2), seine Stimme gibt im Landeskirchenamt bei Stimmgleichheit den Ausschlag (146), ihm steht ein Einspruch bei der Kirchenregierung gegen die ihm bedenklich erscheinenden Beschlüsse des Landeskirchenamts zu (147), er ernennt in einem besonderen Fall einen Stellvertreter für ein behindertes Mitglied des Landeskirchenamts in der Kirchenregierung (151), er beruft nötigenfalls in das Kirchengengericht auf Vorschlag des Bischofs einen oder zwei andere Pastoren, falls die geistlichen Mitglieder des Synodalausschusses behindert sind (167 Ziff. 1), er nimmt im allgemeinen bei Dienstvergehen von Beamten der landeskirchlichen Verwaltung die im Gesetz vom 15. September 1889 betreffend Dienstvergehen der Kirchenbeamten usw. dem Konfistorium zugewiesenen Befugnisse wahr (168 Abs. 2 Ziff. 2).

Präsident der Landes synode. Wahl durch die Landes synode (120 Abs. 1), unter seiner Leitung Wahl der übrigen Organe (120 Abs. 2); er

- kann nicht zum Mitglied der Kirchenregierung gewählt werden, ist aber berechtigt, an ihren Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen (124 Abs. 5), er kann die Einberufung der Kirchenregierung verlangen (128).
- Propst:** Ernennung, Einführung und Vertretung (101). Zuständigkeit: Er führt den Vorsitz in den kirchlichen Körperschaften seiner Gemeinde (37 Abs. 3) sowie bei Beratung kirchlicher Körperschaften von Nachbargemeinden (38); er erteilt die Erlaubnis, falls ein Gemeindeglied einen anderen als den zuständigen Pastor allgemein in Anspruch nehmen will (62), er beruft die Propsteisynode (89 Abs. 3), führt den Vorsitz, eröffnet und schließt ihre Tagung (91); er führt den Vorsitz im Synodalausschuß (99), er übt die kirchliche Aufsicht in der Propstei (100 Satz 1); besondere Aufgaben und Rechte (100).
- Propstei:** Aufgaben (74 Abs. 2), Körperschaft des öffentlichen Rechts (Abs. 3), Veränderung der Grenzen (80), Organe (81).
- Propsteisynode.** Zusammensetzung (85), Wahl der Mitglieder (86, 87), Tagungen (89), Vorsitz (91). Zuständigkeit: Allgemeine Aufgaben und Rechte (82); sie beschließt, ob ein Vertreter der freien christlichen Liebestätigkeit als Mitglied der Synode berufen werden soll (85 Abs. 2), sie beschließt die endgültige Verteilung der „übrigen“ Mitglieder der Propsteisynode auf die einzelnen Gemeinden (86 Abs. 2), kann über Ort und Zeit der Tagung beschließen (89 Abs. 2), ihr ist in den ordentlichen Tagungen vom Synodalausschuß Bericht zu erstatten (93), sie wählt die Beisitzer zum Synodalausschuß und ihre Vertreter, bestimmt die Reihenfolge der Einberufung und wählt die Ersatzmänner (99).
- Protestantismus.** Förderung durch die Landeskirche (4 Abs. 2).
- Provinzialvikare** haben in den kirchlichen Körperschaften (12) und in der Propsteisynode (88) beratende Stimme.
- Rang** aller Pastoren ist gleich (55 Abs. 1).
- Rechnungsführer** für die Propstei bestellt Synodalausschuß (94 Ziffer 6).
- Rechnungsführung.** Kirchenvertretung kann mäßige Entschädigung gewähren (16 Abs. 2).
- Rechnungswesen** der Kirchengemeinden (33 Abs. 2 Ziff. 3, 35), der Propsteien (94 Ziff. 1 und 6).
- Religionsunterricht.** Wahrnehmung der kirchlichen Interessen an Erhaltung des Religionsunterrichts in den Schulen ist Aufgabe des Kirchenvorstandes (32 Ziff. 4), Religionsunterricht erteilende Lehrkräfte als Mitglieder der Propsteisynode (85 Abs. 1), der Landessynode (112).
- Seelenzahl,** bei der Verteilung der Kirchenältesten und Kirchenvertreter auf mehrere Bezirke zu berücksichtigen (18 Abs. 3).
- Seelsorge.** Pflicht der Geistlichen (51).
- Seelsorgebezirk.** Hilfsgeistliche mit Seelsorgebezirk haben Stimmrecht im Kirchenvorstand. Für Seelsorgebezirke können durch Gemeindefagung Bezirksvorstände gebildet werden (47); jeder festangestellte Geistliche soll seinen eigenen Seelsorgebezirk haben (54 Abs. 3), an dessen Pastor ist das Gemeindeglied nach der kirchlichen Ordnung gewiesen (39).
- Standesvertretung** der Pastoren wird durch Kirchengesetz geregelt (55 Abs. 3).